

...und bald habe ich ein Schulkind



Ein Ratgeber für Eltern rund um den Schulstart im Landkreis Mansfeld-Südharz

unterstützt und gefördert durch:



Vorwort



Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

„Nun beginnt der Ernst des Lebens.“ - an diesen Satz erinnern sich wahrscheinlich viele, wenn sie an ihre eigene Einschulung zurückdenken. Jedoch wird sich nicht nur das Leben des angehenden Schulkindes ändern. Auch Sie als Eltern und Erziehungsberechtigte werden sich neuen Herausforderungen stellen. Insbesondere das letzte Jahr vor Schulbeginn begleiten Sie und Ihr Kind sicherlich Neugier, Spannung und Vorfreude, aber auch Unsicherheiten und offene Fragen, wie zum Beispiel „Was erwartet die Schule von Schulanfängern?“, „Wie kann ich den Veränderungen im Familienalltag begegnen?“ oder „Wie gehe ich als Mutter oder Vater mit meinen eigenen Erwartungen um?“.

Damit Sie den Überblick behalten und den Übergang von der Kindergarten- zur Grundschulzeit kompetent begleiten können, haben wir wichtige Tipps für Sie zur Orientierung zusammengestellt. Wir möchten Ihnen eine Idee vermitteln, welche Fähigkeiten zum Schuleintritt für Kinder hilfreich sind, welche Fristen es für Sie in dieser Zeit zu berücksichtigen gilt, welche Ansprechpartner Ihnen zur Verfügung stehen, wenn Sie Ihr Kind frühzeitig einschulen lassen möchten oder eine Beeinträchtigung vermuten und Unterstützung benötigen.

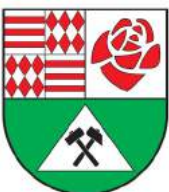
Ich möchte Sie einladen die vielfältigen Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten zu nutzen und wünsche Ihnen und Ihrem Kind für diese spannende Zeit alles Gute.

Ihre

A handwritten signature in black ink that reads "Dr. Angelika Klein".

Dr. Angelika Klein

Landrätin



Impressum

Redaktion, Texte und Layout

Emily Reimann, Netzwerkkoordinatorin „Mit Schule Happy“
Netzwerkstelle für Schulerfolg im Landkreis Mansfeld-Südharz
Am Bergmann 2, 06526 Sangerhausen
Telefon: 03464 / 279242, E-Mail: emily.reimann@twsd-sa.de
www.twsd-sa.de

unterstützt und gefördert durch:



Sandra Gängel, Koordinatorin Lokales Netzwerk Kinderschutz/Frühe Hilfen
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen
Telefon: 03464 / 5353203, E-Mail: sandra.gaengel@lkmsh.de
www.netzwerk-kinderschutz-msh.de

Visualisierungen

Greta Wernecke, Mädchen aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz, zum Zeitpunkt der Illustrationen fünf Jahre alt

Lotte Dalina Bösemer, Mädchen aus Bernburg, zum Zeitpunkt der Illustrationen sechs Jahre alt

Emily Reimann, Netzwerkkoordinatorin „Mit Schule Happy“, Netzwerkstelle für Schulerfolg im Landkreis Mansfeld-Südharz

Herausgeber

„Mit Schule Happy“
Netzwerkstelle für Schulerfolg im Landkreis Mansfeld-Südharz

1. Auflage/2018-12

Haftungsausschluss

Die nachfolgenden Ausführungen dienen lediglich der Information und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die geltenden Gesetze und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften sowie Gerichtsentscheidungen des Landes Sachsen-Anhalt.

Angaben zu Websites sowie Kontaktdaten wurden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert, erfolgen jedoch ohne Gewähr. Aufgrund rascher Entwicklungen und Veränderungen können die Netzwerkstelle für Schulerfolg sowie das Netzwerk Kinderschutz/Frühe Hilfen keine Haftung für die Aktualität der Inhalte übernehmen.

Nachdruck oder eine reprografische Vervielfältigung, auch auszugsweise, und die Aufnahme in Datenbanken jeglicher Art sind ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Herausgebers nicht gestattet.

Hinweise zum Aufbau des Ratgebers

Auf den folgenden Seiten werden Sie an den Seitenrändern immer wieder verschiedene Kästchen entdecken. Hier eine kurze Übersicht zu ihrer Bedeutung:



In den orangenen Kästchen finden Sie passende Kontaktdaten zum Thema.



Die blauen Kästchen verweisen auf weiterführende Informationen in den Anlagen.



Tipps, Zusatzinformationen und hilfreiche Websites enthalten diese Kästchen.



Die Paragraphen zeigen im Text erwähnte rechtliche Grundlagen an. Die vollständigen Gesetzestexte können Sie in den Anlagen nachlesen.



Der Euroschein steht für finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten und zeigt auf, wo der jeweilige Antrag zu finden ist und welche Unterlagen Sie benötigen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Anlage
Vorwort	3	
Impressum und Haftungsausschluss	4	
Hinweise zum Aufbau des Ratgebers	5	
Was ändert sich für mein Kind, wenn es in die Schule kommt?	10/11	Anlage 1
Welche Ämter oder Behörden sind für Grundschulen zuständig?	12	
Das Landesschulamt Sachsen-Anhalt	12	
Die Schulträger	12	
Das Schul- und Sportamt des Landkreises	12	
Welche wichtigen Fristen und Termine müssen wir einhalten?	13-20	
Der Beginn der Schulpflicht	13	
Auf welche Grundschule wird mein Kind gehen?	14	
Die Schulanmeldung	15	
Die Schuleingangsuntersuchung	18/19	
Der erste Elternabend der Grundschule	20	
Was sollte mein Kind vor der Schule bereits können?	20-24	
Was, wenn mein Kind das nicht alles kann?	20	Anlagen 2/3
• Schwierigkeiten in der Kommunikation	21	Anlage 4
• Einschränkungen in der Handlungsfähigkeit	22	Anlage 5
• Eingeschränkte Bewegungsentwicklung	23	Anlage 6
• Verzögerte Entwicklung, Behinderung	23	Anlage 7
• Weitere Unterstützungsangebote in Mansfeld-Südharz	24	Anlagen 8/9
Wie kommt mein Kind sicher zur Schule?	26-28	
Tipps für den Schulweg zu Fuß	26	
Was bei Fahrten mit dem Bus zu beachten ist	27	
Mit dem „Eltern-Taxi“ zur Schule	28	
Warum das Fahrrad noch nicht geeignet ist	28	
Was braucht mein Kind alles für die Schule?	30-33	
Der richtige Schulranzen	30	Anlage 10
Ein eigener Arbeitsplatz	30	
Füller, Federmappe, Hausaufgabenheft & Co	31	
Turnschuhe und -kleidung	31	
Schulmaterial online bestellen	32	
Finanzielle Unterstützung für den persönlichen Schulbedarf	32	
Besonderheiten bei Linkshändigkeit	33	

	Seite	Anlage
Was kommt am ersten Schultag auf uns zu?	36/37	
Eins darf natürlich nicht fehlen - Die Zuckertüte	36	
Woran bei der Einschulung gedacht werden sollte	37	
Was sollten wir über den Alltag in der Grundschule wissen?	40-50	
Die flexible Schuleingangsphase	40	
Der Gemeinsame Unterricht	41	
Leistungsbewertung in der Schuleingangsphase	42/43	
Was versteht man unter Schulsozialarbeit?	44	
Ein typischer Tagesablauf an einer Grundschule	45	
Hausaufgaben in der Schuleingangsphase	46	
Umgang mit Lernschwierigkeiten	47	
Finanzielle Unterstützung für außerschulische Lernförderung	48	
Anzeichen von Hochbegabung	49	
Betreuung außerhalb der Schulzeit	50	
Finanzielle Unterstützung für den Hortaufenthalt	50	
Welche Versicherungen braucht mein Kind in der ersten Klasse?	51/52	
Die Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler	51	
Schutz vor hohen Sachschäden	52	
Verhalten bei einem Schulunfall	52	
Wie unterstütze ich die Gesundheit meines Kindes?	53-56	
Das gesunde Pausenbrot	53	
Finanzielle Unterstützung für die Mittagsversorgung	54	
Sehschwächen erkennen	55	
Hörschwierigkeiten feststellen	55	
Wann müssen wir zur Kieferorthopädie?	56	Anlage 11
Verhalten bei Krankmeldung	56	
Was ist neben der Schule wichtig?	57-65	
Stressabbau am Nachmittag	57	
Umgang mit Medien	58-61	Anlagen 12-14
Die Wirkung von Haustieren auf Kinder	62	
Musik, Sport und Freizeitangebote	62-64	Anlagen 15/16
Finanzielle Unterstützung für Ausflüge und Freizeit	65	
Quellennachweis	66	
Anlagen und rechtliche Grundlagen		

Noch
1,5 Jahre
bis zur
Einschulung...



Was ändert sich für mein Kind , wenn es in die Schule kommt?

Je näher der erste Schultag rückt, desto größer ist die Vorfreude der meisten Kindergartenkinder auf den Schulbeginn. Sie merken selbst, dass sie nun groß werden und blicken der Schule gestärkt entgegen. Der neue Lebensabschnitt bedeutet aber auch Veränderung. Davor haben manche Kinder Angst. Kinder sollen der Schulzeit jedoch mit Spannung und Freude entgegen sehen. Vermeiden Sie negative Äußerungen zur eigenen Schulzeit, auch wenn Sie möglicherweise nicht nur positive Erfahrungen gemacht haben. Selbst unbewusste Wertungen können Kinder beeinflussen und Ängste auslösen.

Tipps, wie Sie auf die Fragen und Ängste Ihres Kindes eingehen können, finden Sie hier:

- „Manche meiner Freunde sagen, sie werden auf eine andere Schule gehen als ich. Stimmt das?“

Nicht alle Kindergartenfreunde werden auch die gleiche Schule besuchen wie Ihr Kind, aber es ist kein Abschied für immer. Sprechen Sie mit Ihrem Kind offen darüber, dass für diese Freunde nach der Schule und an den Wochenenden Zeit sein wird. Umso mehr haben sie sich zu erzählen, wenn sie sich wiedersehen. Hängen Sie Erinnerungsstücke, wie Fotos oder Bastelarbeiten im Kinderzimmer auf. Erinnerungen können bei dem Weg in den neuen Lebensabschnitt hilfreich sein.

- „Die Großen sagen immer, in der Schule muss man alles schon allein können. Davor habe ich Angst.“

In der Schule wird Ihr Kind selbständiger arbeiten und kann nicht permanent die Hilfe der Lehrkraft erwarten. Bei Schwierigkeiten wird es aber selbstverständlich nicht allein gelassen. Sie können die Entwicklung der Selbständigkeit fördern, indem Sie Ihrem Kind nicht alle Aufgaben abnehmen, auch wenn es für die Erledigung etwas länger braucht. Trauen Sie Ihrem Kind zu, dass es bestimmte Dinge allein schafft. Kinder, die kurz vor der Einschulung stehen, wollen aktiv neue Dinge ausprobieren. Am einfachsten geht das, indem Sie das auf den Haushalt übertragen. Ihr Kind könnte z.B. das Haustier füttern oder den Briefkasten leeren. Beziehen Sie es mit ein, wenn Sie das Essen für die Familie vorbereiten. Ihr Kind kann dabei den Tisch decken oder auch kleine Dinge beim Kochen übernehmen.

Selbständiges Arbeiten entwickelt sich aber auch im Spiel - und zwar am besten, wenn es einen Ort hat, an dem es ungestört mit Gleichaltrigen spielen kann. Wenn Kinder nicht permanent angeleitet werden und sich nicht immer beobachtet fühlen, entwickeln sie phantasievolle Spielideen.



Katia Simon,
Kristin Lückel

Ernst Kaufmann, ISBN-
13: 978-3780662804

- „Die Bücher von den Schulkindern verstehe ich nicht. Da sind so viele Buchstaben drin. Aber die Bilder sind schön bunt und es geht immer um wichtige Themen wie die Natur.“

In der Schule wird Ihr Kind die geliebten Bilderbücher aus der Kita bestimmt vermissen, aber Sie können das Interesse an Sachbilderbüchern schon frühzeitig fördern. Lesen Sie beispielsweise Geschichten vor und besprechen im Nachgang die Geschichten oder lassen Sie sich Teile daraus nacherzählen. Das fördert die Aufmerksamkeit und Konzentrationsfähigkeit.

Sie können auch mit Ihrem Kind Schule spielen. Dadurch sieht Ihr Kind, wie der Unterricht aussehen könnte und gewöhnt sich spielerisch an Regeln. Außerdem haben Kinder wahnsinnig viele Fragen zum Schulstart. Diese können dabei praktisch beantwortet werden.

- „Muss ich mich in der Schule melden, wenn ich etwas sagen möchte?“

Für Lehrerinnen und Lehrer ist es eine große Herausforderung, wenn die Kinder nicht warten können bis sie aufgerufen werden. Vermitteln Sie Ihrem Kind schon lange im Voraus, dass es nicht immer sofort zum Zug kommt. In der Kita konnte sich Ihr Kind sicher sein, dass über kurz oder lang jemand genügend Zeit für es hatte. Im Unterricht muss es sich melden und warten, bis es von der Lehrerin oder dem Lehrer aufgerufen wird. Üben Sie mit Ihrem Kind, auf etwas zu verzichten, länger als bisher auf die Aufmerksamkeit zu warten und bestimmte Gesprächsregeln einzuhalten.

Darüber hinaus können sie es rechtzeitig an den Tagesrhythmus eines Schulkindes gewöhnen, indem es abends rechtzeitig und immer zur selben Uhrzeit ins Bett geht, morgens zeitig wieder aufsteht und sich dann innerhalb einer festgelegten Zeit fertig macht.

Buchtipp: „Mein megatolles Vorschulbuch“ - Mit diesem Buch trainieren Vorschulkinder erste Buchstaben und Wörter sowie Zahlen und Zählen. Es enthält Schwung- und Schreibübungen, fördert Konzentration, Feinmotorik und das logische Denken.

Das Buch wird vom Regionalen Medienzentrum bereitgestellt und kann von Ihnen in den Büchereien angefordert und ausgeliehen werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalen Medienzentrums.

Auf der Homepage <http://medien.mansfeldportal.de> haben Sie die Möglichkeit, über den gesamten Medienbestand zu recherchieren sowie Verlängerungen und Vorbestellungen online vorzunehmen. (Rubrik: „Direkt zum Katalog“)

In der **Anlage 1** des Ratgebers finden Sie Informationen zum Bibliothekenverbund Mansfeld-Südharz.

**Regionales
Medienzentrum**

Geiststr. 2
06295 Luth. Eisleben
03475 / 61370
info@rmz-eisleben.de
www.mansfeldportal.de

Zweigstelle
Sangerhausen:
Otto-Grotewohl-Str. 20
06526 Sangerhausen
03464 / 5353225
Verleih@medien-sgh.de

Welche Ämter oder Behörden sind für Grundschulen zuständig?

Für die Beschulung der Kinder im Landkreis Mansfeld-Südharz sind innerhalb ihrer Zuständigkeiten die Schulbehörde und der Schulträger verantwortlich. Um unnötige Wege oder Telefonate zu vermeiden, hinterfragen Sie immer genau, welche Behörde für Ihr spezielles Anliegen zuständig ist.

Das Landesschulamt Sachsen-Anhalt

Das Landesschulamt ist eine nachgeordnete Einrichtung des Bildungsministeriums und für die inhaltlichen Schulangelegenheiten zuständig. Zu den wesentlichsten Aufgaben zählen:

- ⇒ schulaufsichtliche Begleitung
- ⇒ Schulpsychologie
- ⇒ Unterrichtsversorgung
- ⇒ Personalentwicklung/Personalmanagement
- ⇒ Haushalt und Schulrecht

**Landesschulamt
Sachsen-Anhalt**
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)
0345 / 5140

Die Schulträger

Schulträger der Grundschulen im Landkreis Mansfeld-Südharz sind gemäß § 65 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die jeweiligen Einheits- und Verbandsgemeinden. Die Schulträger sind für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schulgebäude und der Ausstattung sowie dem technischen Personal zuständig.

Vom Schulträger erhalten Sie als Eltern oder Erziehungsberechtigte laut Runderlass des Ministeriums für Bildung (RdErl. des MB) die Aufforderung, Ihr schulpflichtig werdendes Kind in der Grundschule anzumelden. Weitere Informationen zur Schulanmeldung finden Sie auf Seite 15.

§ 65 SchulG LSA



RdErl. des MB vom
15.09.2018 -
23-80100/1-1
Aufnahme in die
Grundschule, 2.2

Das Schul- und Sportamt des Landkreises

Die Aufgaben des Schulverwaltungsamtes sind unter anderem:

- ⇒ Schulentwicklungsplanung
- ⇒ Einrichtung und Unterhaltung von Schulwohnheimen
- ⇒ Schülerbeförderung
- ⇒ Vorhalten von Schulangebot und -anlagen im erforderlichen Umfang für die weiterführenden Schulen
- ⇒ Vorhalten des technischen Personals für die weiterführenden Schulen
- ⇒ Planung und Bereitstellung der Sachkosten für die weiterführenden Schulen

Schul- und Sportamt
Landkreis Mansfeld-
Südharz
Rudolf-Breitscheid-Str.
20/22
06526 Sangerhausen
03464 / 5353201
schulverwaltung@
lkmsh.de

Welche wichtigen Fristen und Termine müssen wir einhalten?

Bei den Kindern wächst die Vorfreude auf die Schulzeit. Sie als Eltern oder Erziehungsberechtigte hingegen werden während dieser Zeit mit vielfältigen Aufgaben konfrontiert. Was genau ist alles zu beachten?

Der Beginn der Schulpflicht

Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden mit Beginn des kommenden Schuljahres in Sachsen-Anhalt schulpflichtig. (§ 37 Abs.1 Satz 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)

- Kann ich mein Kind auch eher einschulen lassen?

Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag mit Beginn des Schuljahres vorzeitig in die Schule aufgenommen werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Die Schulpflicht beginnt dann mit der Aufnahme in die Schule.

Den Antrag stellen Sie als Eltern oder Erziehungsberechtigte bei der jeweiligen Grundschule.

- Und was geschieht, wenn mein Kind noch nicht so weit ist?

Laut Runderlass des Ministeriums für Bildung (RdErl. des MB) kann die Schulpflicht in begründeten Fällen einmal um ein Jahr verschoben werden. Als Eltern oder Erziehungsberechtigte beantragen Sie die Verschiebung der Schulpflicht über die Grundschule beim Landesschulamt. Der Antrag ist zu begründen und sollte durch Belege (Entwicklungsbewertung der Kita, Gutachten, ärztliche Atteste, Leistungsbescheide Sozial- oder Jugendamt oder Ähnliches) untersetzt werden.

Die zuständige Grundschule führt nach Antragstellung ein Beratungsgespräch mit Ihnen über die Fördermöglichkeiten in der Schuleingangsphase sowie über das diesbezügliche schulische Konzept und erörtert mit Ihnen die Fördermöglichkeiten außerhalb der Schule. Die Grundschule nimmt anschließend Stellung zu dem Antrag und sendet diese gemeinsam mit dem Protokoll des Beratungsgesprächs an das Landesschulamt, wo über die Verschiebung entschieden wird.

Das Landesschulamt sendet Ihnen als Eltern oder Erziehungsberechtigten den Bescheid, begründet darin die Entscheidung und informiert nachrichtlich die Grundschule.

§ 37 SchulG LSA



RdErl. des MB vom
15.09.2018 -
23-80100/1-1
Aufnahme in die
Grundschule, 4.1
und 4.2

Auf welche Grundschule wird mein Kind gehen?

Für staatliche Grundschulen werden **Schulbezirke** festgelegt. Kinder, die im Umkreis einer bestimmten Schule leben, werden dann automatisch dieser Schule zugeordnet. Die Aufteilung der Schulbezirke übernehmen die Schulträger (§ 41 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Wenn Sie nicht wissen, welche Schule Ihr Kind besuchen wird, finden Sie unter www.mansfeldsuedharz.de eine Übersicht (Suchbegriff: Mittelfristige Schulentwicklungsplanung Grundschulen).


Es bestehen folgende Möglichkeiten, Ihr Kind in einer anderen Grundschule einschulen zu lassen:

- **Aufnahme an einer anderen staatlichen Grundschule**

Beabsichtigen Sie, Ihr Kind an einer staatlichen Grundschule einschulen zu lassen, die nicht im Schulbezirk liegt, muss ein begründeter Antrag auf Ausnahme an die gemäß Schulbezirk festgelegte Schule gestellt werden. Die Gründe für eine Antragstellung müssen zwingend in der Person des Kindes liegen. Die (gemäß Schulbezirk) zuständige Grundschule kann eine Stellungnahme zu dem Antrag verfassen und leitet diesen dann an das Landesschulamt weiter, wo eine Entscheidung über den Antrag erfolgt. Ob die Aufnahme an einer anderen staatlichen Grundschule gewährt wird, erfahren Sie mittels Bescheid vom Landesschulamt.

- **Einschulung in einer freien Schule**

Beabsichtigen Sie, Ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft einschulen zu lassen, teilen Sie der für Sie zuständigen Grundschule Namen und Adresse der Schule in freier Trägerschaft mit. Laut Runderlass des Ministeriums für Bildung (RdErl. des MB) entscheidet die freie Schule dann über die Aufnahme des Kindes und informiert Sie sowie die ursprünglich zuständige Grundschule darüber. Vorab muss die Anmeldung an der (gemäß Schulbezirk) zuständigen Grundschule erfolgen, damit die Schuleingangsuntersuchung eingeleitet werden kann. Besteht ein Jahr vor der Einschulung ein Vertrag mit der freien Grundschule, teilen Sie dies bitte der zuständigen Grundschule mit.

§ 41 SchulG LSA
 RdErl. des MB vom
 15.09.2018 -
 23-80100/1-1
 Aufnahme in die
 Grundschule, 4.3

**Evangelische
 Grundschule „Martin
 Luther“**
 Beethovenstr. 1
 06333 Hettstedt
 03476 / 853111
[www.evangelische-
 grundschule-hettstedt.de](http://www.evangelische-grundschule-hettstedt.de)

Freie Schule Riestedt
 Schulstr. 53
 06526 Sangerhausen
 03464 / 573449
www.riestedt-schule.de

**Landschule
 Osterhausen**
 Sittichenbacher
 Chaussee 4A
 06295 Luth. Eisleben
 034776 / 629926
[www.landschule-
 osterhausen.de](http://www.landschule-osterhausen.de)

Die Schulanmeldung

Sie als Eltern oder Erziehungsberechtigte erhalten von dem Schulträger eine Aufforderung zur Anmeldung Ihres schulpflichtig werdenden Kindes in der Grundschule. Die Anmeldung Ihres Kindes muss **bis zum 01.03. des Jahres vor der Einschulung** erfolgen. Diese Frist gilt unabhängig davon, ob Ihr Kind eine Grundschule im Schulbezirk oder außerhalb des Schulbezirks besuchen wird.



Zur Anmeldung werden folgende Unterlagen benötigt:

- ⇒ Personalausweis/Reisepass der Eltern oder Erziehungsberechtigten
- ⇒ Geburtsurkunde des schulpflichtigen Kindes
- ⇒ Sorgerechtsbescheide, sofern nötig

Die Daten von Ihnen als Eltern oder Erziehungsberechtigte werden im Schülerstammbuch erfasst. Außerdem werden Name, Anschrift und Telefonnummer der Kita, die Ihr Kind besucht, zu den Unterlagen aufgenommen.

Bei der Schulanmeldung kann Ihr Kind anwesend sein. Viele Grundschulleiterinnen und Grundschulleiter freuen sich darauf, Ihr Kind in diesem Rahmen das erste Mal kennenzulernen.

Noch
1 Jahr
bis zur
Einschulung...



Die Schuleingangsuntersuchung

Die Schuleingangsuntersuchung ist eine gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung (§ 37 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt; § 9 Gesundheitsdienstgesetz im Land Sachsen-Anhalt GDG LSA). Diese wird von einer Kinder- und Jugendärztin oder einem Kinder- und Jugendarzt im Gesundheitsamt durchgeführt. Die Schuleingangsuntersuchungen finden immer **ein Jahr vor Schulbeginn** (zwischen Februar und Juli) statt und betreffen damit alle Kinder, die **bis 30. Juni des Jahres vor der Einschulung das fünfte Lebensjahr vollenden**.



Nachdem Sie Ihr Kind in der Schule angemeldet haben, liegen in der Schule oder in der Kita Listen mit Terminen für die Schuleingangsuntersuchung im Gesundheitsamt aus, in die Sie sich eintragen können. Finden Sie keinen geeigneten Termin, gibt es die Möglichkeit im Gesundheitsamt direkt telefonisch einen geeigneten Termin zu vereinbaren.

Neben der Terminliste erhalten Sie auch Informationen zum Ablauf der Schuleingangsuntersuchung sowie einen **Fragebogen**. Dieser ist ausgefüllt zur Untersuchung mitzubringen. Weitere mitzubringende Unterlagen sind das **gelbe Vorsorgeheft** und der **Impfausweis**.

Gesundheitsamt
Landkreis Mansfeld-
Südharz
Größlerstr. 2
06295 Luth. Eisleben
03464 / 5354401

Die Schuleingangsuntersuchung besteht aus zwei Teilen:

Im ersten Teil wird Ihr Kind von einer Schwester betreut (meist allein, auf Wunsch aber natürlich auch in Anwesenheit von Ihnen als Eltern/Erziehungsberechtigte).

Dabei wird die **körperliche Entwicklung** Ihres Kindes beurteilt (Messen, Wiegen und Blutdruck). Des Weiteren werden der Impfstatus überprüft und besondere gesundheitliche Auffälligkeiten erfragt. Es erfolgen Hör- und Sehtests. Bei dem Hörtest erklingen Töne - Ihr Kind macht sich durch ein Klopfen oder Heben der Hand bemerkbar, sobald es den Ton hört. Der Sehtest besteht aus mehreren Teilen. Ihrem Kind wird ein E in verschiedenen Positionen gezeigt. Ihr Kind benennt dann die Richtung, nach der es geöffnet ist. Außerdem testet die Schwester das 3D-Sehen und die Farbwahrnehmung. Bei der Voruntersuchung durch die Schwester werden im Weiteren die **Grob- und Feinmotorik** Ihres Kindes überprüft.

(Dauer: circa 20 Minuten)

Nach der Voruntersuchung erfolgt eine ärztliche Untersuchung, immer in Anwesenheit der Eltern/Erziehungsberechtigten. Dort werden folgende Bereiche durch kleine Spiele und Aufgaben getestet:

geistige Entwicklung (z.B. Mengenverständnis, Zuordnen von Formen und Farben, Raum-Lage-Zuordnung)

Artikulation (z.B. Wörter nachsprechen, Laute wie „Sch“, „St“ sprechen)

Grammatik (z.B. Steigerungsformen, Mehrzahl bilden)

Beurteilung von **Aufgabenverständnis, sozialer Kompetenz, Verhalten**

(Dauer: circa 20 Minuten)



Tipp: Erklären Sie Ihrem Kind im Vorfeld, dass es nur ein paar spielerische Übungen machen wird, um zeigen zu können, was es alles gut kann und was nicht so gut gelingt. Nehmen Sie Ihrem Kind die Angst und öffnen Sie es für die Arbeit der Ärztin oder des Arztes.



Für jede Aufgabe werden Punkte verteilt. Die Gesamtzahl der Punkte zeigt am Ende, ob (und wenn ja in welchen Bereichen) Ihr Kind einen Förderbedarf hat.

Im Anschluss an die Testaufgaben erfolgen eine körperliche Untersuchung und ein ausführliches Elterngespräch. Bei der Feststellung gesundheitlicher Auffälligkeiten erhalten Sie eine Überweisung zu einer Fachärztin oder einem Facharzt (z.B. Augenärztin/Augenarzt). Außerdem werden Sie zu aktuellen Impfeempfehlungen beraten.

Bei Auffälligkeiten in den einzelnen Testbereichen können folgende Empfehlungen das Ergebnis der Schuleingangsuntersuchung sein:

- ⇒ Empfehlung einer Ergo-, Logo- oder Physiotherapie
- ⇒ Empfehlung einer ambulanten Frühförderung
- ⇒ Empfehlung einer familientherapeutischen Betreuung
- ⇒ Empfehlung einer psychologischen Vorstellung
- ⇒ Termin zu einer zweiten Schuleingangsuntersuchung

Sollte sich der Verdacht ergeben, dass ein Kind im Regelschulbereich überfordert sein wird, können auch die Fragen nach einer besonderen Beschulung besprochen werden. Die Kinder- und Jugendärztin oder der Kinder- und Jugendarzt kann dann Empfehlungen auf den einzuschlagenden Weg geben.

Die Untersuchung wird in einem Formblatt dokumentiert und an die zuständige Grundschule zur Kenntnisnahme geleitet. Das Formblatt enthält allgemeine Daten des Kindes (Name, Geschlecht, Anschrift), Name und Anschrift der anwesenden Person oder Personen sowie das Ergebnis der Untersuchung. Darüber hinaus können Befunde, eventuell Hinweise und Empfehlungen in Vorbereitung auf den Schuleintritt vom Kinder- und Jugendärztlichen Dienst an die Grundschule weitergeleitet werden. Das erfolgt nur, wenn Sie als Eltern oder Erziehungsberechtigte dem zustimmen. Weitere Informationen finden Sie im Runderlass des Ministeriums für Bildung (RdErl. des MB).

Falls sie vorab weitere Fragen zur Schuleingangsuntersuchung haben, können Sie sich an das Gesundheitsamt wenden.

Buchtipps: „100 Übungen, die mein Kind schulreif machen“ - Das Buch bearbeitet die sieben großen Kompetenzbereiche: Sinneswahrnehmung, Körperbeherrschung, Lernfähigkeit, Sprache und Wortschatz, Mengen und Zahlensinn, soziale Kompetenz, Persönlichkeit. Die Aufgaben regen zum Mitmachen und Ausprobieren an. Extra: große Checkliste für Eltern gibt Gewissheit: „Ist mein Kind schulreif?“

Das Buch wird vom Regionalen Medienzentrum bereitgestellt und kann von Ihnen in den Büchereien angefordert und ausgeliehen werden.



RdErl. des MB vom
15.09.2018 -
23-80100/1-1
Aufnahme in die
Grundschule, 3



Birgit Ebbert

Klett Lerntraining,
ISBN-13: 978-
3129493878

Der erste Elternabend der Grundschule

Laut Runderlass des Ministeriums für Bildung (RdErl. des MB) sind Grundschulen dazu verpflichtet, vor der Einschulung mit dem Kind und dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten, um den Übergang vom Elementar- zum Primarbereich zu gestalten. **Spätestens acht bis zehn Monate vor der Einschulung findet eine Informationsveranstaltung der Grundschule statt.** Dort erhalten Sie Informationen über die Vorhaben zur Übergangsgestaltung, das pädagogische Schulkonzept, Angelegenheiten der Schulorganisation und die geplante Zusammenarbeit zwischen der Schule und Ihnen.



RdErl. des MB vom
15.09.2018 -
23-80100/1-1
Aufnahme in die
Grundschule, 5.1.3

Was sollte mein Kind vor der Schule bereits können?

In Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz wurde eine Übersicht mit verschiedenen Anforderungsbereichen und Fähigkeiten erstellt, die ein Schulkind haben sollte. Natürlich ist jedes Kind individuell. Deshalb dient die Übersicht lediglich als Orientierung.

Die Übersicht finden Sie
in **Anlage 2** des
Ratgebers.

Was, wenn mein Kind das nicht alles kann?

Sie können kleine Aufgaben oder Tätigkeiten in den Familienalltag einbauen, die keine Vorbereitungszeit benötigen, aber auf längere Sicht gesehen einen großen Effekt haben und das Kind in verschiedenen Bereichen schulen.

Buchtipps: „Topfit für die Schule durch kreatives Lernen im Familienalltag“ - Das Buch übermittelt die Botschaft, Kinder durch kreative Einbindung in den Familienalltag optimal auf die Schule vorzubereiten. Durch Checklisten und Hinweise für jeden Bereich der vorschulischen Entwicklung und alltägliche Fördermöglichkeiten für verschiedene Altersstufen stellt das Buch eine informative und ermutigende Hilfe sowohl für Sie als Eltern und Erziehungsberechtigte, als auch für Kinderärztinnen und -ärzte sowie Lehrerinnen und Lehrer dar.

Das Buch wird vom Regionalen Medienzentrum bereitgestellt und kann von Ihnen in den Büchereien angefordert und ausgeliehen werden.



Rupert Dornick und
Werner "Tiki" Küsten-
macher

Kösel-Verlag, ISBN-13:
978-3466307777



Einige Anregungen für
Alltagsübungen finden
Sie in der **Anlage 3**.

• Schwierigkeiten in der Kommunikation

Defizite im Sprachbereich können einen großen Einfluss auf die gesamte Entwicklung des Kindes haben. Achten Sie daher darauf, wie Ihr Kind kommuniziert. Fällt Ihnen auf, dass es Schwierigkeiten in der Kommunikation hat, suchen Sie bitte Ihre Kinderärztin oder Ihren Kinderarzt auf. Dort können Sie sich ein Rezept zur **Logopädie** ausstellen lassen. Die Kosten für die Behandlung tragen die Krankenkassen.

Folgende Auffälligkeiten sollten Sie bei Ihrer Kinderärztin oder Ihrem Kinderarzt vorstellen:

- ⇒ Schluck- oder Stimmstörungen
- ⇒ deutliche Unterschiede zu Gleichaltrigen in der Sprachentwicklung
- ⇒ auffällig falsche Grammatik
- ⇒ Verwecheln von Buchstaben
- ⇒ Stottern
- ⇒ Nuscheln oder unverständliches Sprechen
- ⇒ unkorrekte Aussprache einzelner Buchstaben/-kombinationen
- ⇒ Vermeidungstaktik (Buchstaben und Worte, die schwer fallen werden nicht ausgesprochen), keine Verwendung neuer Wörter
- ⇒ Kind sagt häufiger, dass es bestimmte Worte nicht aussprechen kann
- ⇒ Kind spricht nicht (mehr) gern
- ⇒ kein Blickkontakt beim Beantworten von Fragen
- ⇒ häufiges Unterbrechen der Gesprächspartnerin oder des Gesprächspartners

Bei der Logopädie wird die verbale und non-verbale Kommunikationsfähigkeit gefördert, um die Sprache zu verbessern und so die Freude am Sprechen beizubehalten. Eine logopädische Therapie dauert meist mehrere Wochen oder sogar Monate, wobei eine Sitzung immer für 45 Minuten angesetzt ist.

Buchtipps: „100 Übungen zur spielerischen Sprachförderung“ - Das Buch enthält spielerische Übungen mit leicht verständlichen Hintergrundinformationen und praktischen Tipps zur weiteren Förderung im Alltag - zu den Bereichen: Sprachgrundlagen, -aufbau, -wahrnehmung und -verständnis, Aussprache und miteinander sprechen. Extra: große Checkliste zur Überprüfung der Sprachentwicklung.

Das Buch wird vom Regionalen Medienzentrum bereitgestellt und kann von Ihnen in den Büchereien angefordert und ausgeliehen werden.

Einige Logopädie-Praxen im Landkreis Mansfeld-Südharz finden Sie in der **Anlage 4**.



Birgit Ebbert

Klett Lerntraining, ISBN-13: 978-3129493885

• Einschränkungen in der Handlungsfähigkeit

Eine **Ergotherapie** verfolgt das Ziel, Kinder bestmöglich in der altersgemäßen Entwicklung von Selbständigkeit und Handlungsfähigkeit zu fördern. Sind Kinder in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt oder von Einschränkung bedroht, hat das Beeinträchtigungen an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zur Folge.

Lassen Sie sich bei folgenden Symptomen eine Einschätzung von Ihrer Kinderärztin oder Ihrem Kinderarzt geben, ob Ihr Kind möglicherweise eine ergotherapeutische Behandlung benötigt:

- ⇒ allgemeine Verhaltensauffälligkeiten (z.B. Aggressivität)
- ⇒ verstärkter oder fehlender Bewegungsdrang
- ⇒ Konzentrationsschwierigkeiten, auch AD(H)S
- ⇒ Außenseiter-Rolle, Distanzierung von Gruppen
- ⇒ übersteigertes oder geringes Schmerzempfinden
- ⇒ Schlafstörungen, Bettnässen
- ⇒ Gleichgewichts-, Koordinationsprobleme (ungeschickt/tollpatschig)
- ⇒ übersteigertes oder geringes Selbstwertgefühl
- ⇒ später: Probleme beim Lesen und Schreiben

Vor Beginn der Therapie wird die Ergotherapeutin oder der Ergotherapeut ein Gespräch mit Ihnen und möglicherweise auch mit der Erzieherin oder dem Erzieher führen, um etwas über die Vorgeschichte und die Symptome zu erfahren. In einer oder mehreren darauffolgenden Sitzungen beobachtet die Ergotherapeutin oder der Ergotherapeut das Kind beim Spielen und Lösen konkreter Aufgaben, um etwaige Normabweichungen erkennen zu können und Rückschlüsse für einen geeigneten Therapieansatz ziehen zu können. Sie als Eltern oder Erziehungsberechtigte werden aktiv in die Therapie eingebunden. Aber auch die Bezugspersonen aus der Kita werden einbezogen, indem z.B. Tipps gegeben werden, wie auf bestimmte Verhaltensmuster reagiert werden soll, um das Kind bestmöglich zu unterstützen. Die Dauer der Therapie hängt vom Alter und der Ausprägung der Problematik ab. Bereits nach drei bis sechs Monaten kann die Therapie mit je ein bis zwei Sitzungen pro Woche erfolgreich beendet sein, sie kann aber auch mehrere Jahre lang andauern.

Buchtipps: „100 Denk- und Konzentrationsspiele“ - Für Eltern: leicht verständliche Hintergrundinformationen und praktische Tipps zur weiteren Förderung im Alltag. Übungen unter anderem zu den Bereichen: genau hinsehen/Klänge wahrnehmen/Aufmerksamkeit lenken/Ausdauer zeigen/Ordnung halten und Gedanken lenken. Extra: große Checkliste zur Überprüfung der Konzentrationsfähigkeit.

Das Buch wird vom Regionalen Medienzentrum bereitgestellt und kann von Ihnen in den Büchereien angefordert und ausgeliehen werden.

Einige Ergotherapie-Praxen in Mansfeld-Südharz finden Sie in der **Anlage 5**.



Birgit Ebbert

Klett Lerntraining, ISBN-13: 978-3129493892

• Eingeschränkte Bewegungsentwicklung

Die **Physiotherapie** beschäftigt sich mit Krankengymnastik der Fachbereiche Orthopädie, Neurologie und Internistik. Dabei werden angeborene Krankheiten sowie erworbene Haltungsprobleme behandelt.

Zeigt Ihr Kind eine oder mehrere der folgenden Auffälligkeiten in der motorischen Entwicklung, sollten Sie mit Ihrer Kinderärztin oder Ihrem Kinderarzt darüber sprechen:

- ⇒ Bewegungsstörungen
- ⇒ Entwicklungsverzögerungen
- ⇒ Asymmetrien
- ⇒ Erkrankungen der Lunge
- ⇒ rheumatische Erkrankungen
- ⇒ postoperative Probleme

Einige Physiotherapie-Praxen im Landkreis Mansfeld-Südharz finden Sie in der **Anlage 6**.

Die Physiotherapie verfolgt das Ziel, die Sensomotorik und Selbständigkeit zu fördern. Die Bewegungsentwicklung wird unterstützt und die Muskeltonus-Verhältnisse werden reguliert. Durch Anwendung physiotherapeutischer Maßnahmen können sekundäre Funktionseinschränkungen vermieden werden. Außerdem werden die Vitalfunktionen Atmung, Körpertemperatur und Kreislauf stabilisiert und verbessert.

Einige Frühförderstellen im Landkreis Mansfeld-Südharz finden Sie in der **Anlage 7**.

• Verzögerte Entwicklung, Behinderung

Die **Frühförderung** ist ein Angebot für Kinder, die in ihrer Entwicklung verzögert, von Behinderung bedroht oder behindert sind. Die Maßnahmen der Frühförderung umfassen den Zeitraum der ersten Lebensjahre bis hin zur Einschulung. Im Vordergrund stehen meist heilpädagogische Hilfen.

Ziel ist eine heilpädagogische Förderung, die ressourcenorientiert und ganzheitlich dem Abbau von Entwicklungsrisiken dient. Hinzu kommen in vielen Fällen medizinisch-therapeutische Maßnahmen, wie z.B. Ergotherapie, Logopädie oder Krankengymnastik.

Die Frühförderstellen kommen in der Regel in die Kita und führen dort Einzelförderungen durch. Der Umfang erstreckt sich auf eine Stunde pro Woche. In Einzelfällen kann dies auf maximal zwei Stunden pro Woche erhöht werden.

Frühförderung ist für die Familien kostenneutral und muss diagnosebezogen beim Sozialamt oder beim Jugendamt (Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst) beantragt werden.

Amt für Soziales und Integration
Landkreis Mansfeld-Südharz
Rudolf-Breitscheid-Str.
20/22
06526 Sangerhausen
03464 / 5353301
sozialamt@lkmsh.de

Jugendamt
Landkreis Mansfeld-Südharz
Sachgebiet ASD
Rudolf-Breitscheid-Str.
20/22
06526 Sangerhausen
03464/5353401
jugendamt@lkmsh.de

• Weitere Unterstützungsangebote in Mansfeld-Südharz

Kinder-, Jugend-, Erziehungs- und Familienberatungsstellen

In den Beratungsstellen erhalten Sie Hilfe, Rat und Unterstützung zu Fragen und Herausforderungen rund um Erziehung, Familie oder Partnerschaft.

Einige Kinder-, Jugend-, Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Landkreis finden Sie in der **Anlage 8**.

Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapien

Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen und -therapeuten behandeln **seelisch erkrankte oder seelisch bedingt körperlich kranke Kinder und Jugendliche** durch Psychotherapie sowie der begleitenden Psychotherapie der Beziehungsperson. Sie unterstützen bei familiären Konflikten, bei Sorgerechts- und Umgangsregelungen, bei Fremdunterbringung und bei gerichtlichen Fragestellungen.

Einige Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapien im Landkreis finden Sie in **Anlage 9**.

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt bietet als Service unter der Internet-Adresse www.kvsa.de eine Suchmaschine an, die Ihnen hilft eine Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin oder einen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in Sachsen-Anhalt zu finden, einschließlich aktueller Adresse, Telefonnummer, Sprechzeiten und Anfahrt.

Beispiele für Online-Beratungsangebote

- ⇒ Online-Beratung für Eltern:
www.bke-Elternberatung.de
- ⇒ Online-Beratung für Kinder und Jugendliche:
www.bke-Jugendberatung.de
- ⇒ Informationen rund um Entwicklung und Gesundheit von Kindern und Jugendlichen:
www.kindergesundheit-info.de
- ⇒ Elternratgeber mit Tipps, wie Kinder digitale Medien clever nutzen:
www.schau-hin.info
- ⇒ Elternbegleitordner/Familienatlas:
www.netzwerk-kinderschutz-msh.de



Noch
6 Monate
bis zur
Einschulung...



Wie kommt mein Kind sicher zur Schule?

Setzen Sie sich sehr früh mit dem künftigen Schulweg Ihres Kindes auseinander. Als Erstes sollte eine Entscheidung getroffen werden, wie Ihr Kind den Weg zukünftig bestreiten wird. Untenstehend finden Sie einige Tipps und Hinweise zur Übung des Schulweges. Denken Sie immer daran: Dinge, die für Sie selbstverständlich sind, lernt Ihr Kind gerade erst kennen.

Tipps für den Schulweg zu Fuß

Zu Fuß in die Schule zu gehen, ist aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes zu Folge die ungefährlichste Möglichkeit. Laut ADAC kommen jährlich sogar mehr Kinder im Auto der Eltern zu Schaden als selbständig zu Fuß.

Um die sicherste Strecke für Ihr Kind heraus zu finden, laufen Sie am besten die Strecke von Ihrem zu Hause bis in die Schule selbst ab. Testen Sie dabei alle Varianten, denn nicht immer ist der kürzeste Weg auch der sicherste. Achten Sie darauf, wie viele Kreuzungen und Ampeln Ihr Kind überqueren muss.

Wenn Sie den geeigneten Weg gefunden haben, gehen Sie diesen mehrmals mit Ihrem Kind, um es daran zu gewöhnen. Kinder ahmen Verhaltensweisen nach und lernen durch häufige Wiederholungen. Achten Sie daher besonders darauf, wie Sie sich selbst bei dem Überqueren der Fahrbahn verhalten.

Um zu üben, wie Ihr Kind die Fahrbahn richtig überquert, sollten Sie immer neue Strecken wählen. Routine birgt die Gefahr in sich, schnell etwas zu übersehen. Halten Sie sich aber immer an den gleichen Ablauf und nutzen Sie immer sichere Wege (mit Ampeln oder Fußgängerüberwegen). Üben Sie auch das Überqueren zwischen parkenden Fahrzeugen.

Kinder können **nicht gehen und gleichzeitig die Fahrzeuge wahrnehmen**, die von links und rechts kommen. Bleiben Sie daher immer am Fahrbahnrand stehen!

Kinder haben einen **kleineren Blickwinkel** als Erwachsene. Sie müssen ihren Kopf also weiter drehen, um die gesamte Umgebung wahrnehmen zu können.

Kinder können **kaum unterscheiden, ob ein Fahrzeug steht oder fährt**. Zu erkennen, wie weit ein Fahrzeug entfernt ist, fällt ihnen besonders schwer.

Lassen Sie Ihr Kind ab und an auch **„Wegbestimmer“** sein. Dabei können Sie Ihr Kind gut beobachten. Greifen Sie nur dann ein, wenn Ihr Kind eine Gefahr übersieht.

Kleiden Sie Ihr Kind vor allem im Herbst und Winter in **hellen Farben**. Besonders zu empfehlen wäre eine Kinderwarnweste, um für Autofahrer gleich sichtbar zu sein.



Empfohlene Vorgehensweise beim Überqueren der Straße: am Fahrbahnrand stehen bleiben → nach links, nach rechts und wieder nach links schauen → ist die Fahrbahn frei, gerade und zügig die Straße überqueren

Empfohlene Vorgehensweise beim Überqueren der Straße zwischen parkenden Fahrzeugen: zunächst an der Gehwegkante stehen bleiben → anschließend bis zur Fahrzeugkante gehen → den Kopf nach vorn strecken (einen „Giraffenhals machen“)

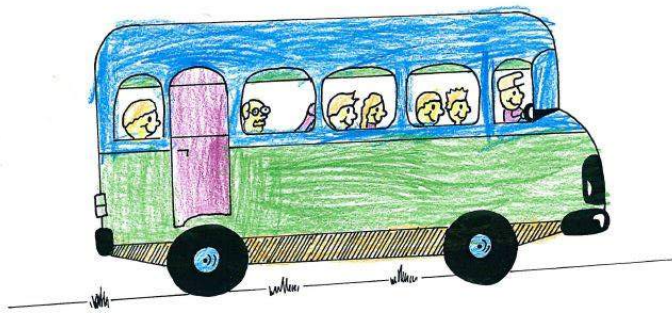


Was bei Fahrten mit dem Bus zu beachten ist

Prüfen Sie alle möglichen Busverbindungen und fahren Sie die Strecken einmal selbst ab, um die passende Linie für Ihr Kind zu wählen.

Besprechen Sie mit Ihrem Kind alle Schritte des Ein- und Aussteigens sowie den Aufenthalt im Bus. Üben Sie mit Ihrem Kind auch, wie und wo es sicher steht und sich festhalten kann, wenn es keinen Sitzplatz gibt.

Bei Verlust der Fahrkarte muss sich Ihr Kind im Sekretariat der Schule melden, um dort einen Ersatzfahrausweis zu erhalten. Dieser ist gültig für die nächsten 15 Tage. Für die neue Fahrkarte ist eine Bearbeitungsgebühr zu begleichen.



- Für Kinder der ersten bis vierten Klassen übernimmt der Landkreis Mansfeld-Südharz die Organisation und die **Kosten der Schülerbeförderung**, wenn eine Wegstrecke von mehr als 2,0 km zurückgelegt werden muss. Dies bezieht sich auf die **Hinfahrt zum Schulbeginn** und die **Rückfahrt nach Schulende**. Anträge auf Aufnahme in die Schülerbeförderung sind in der zuständigen Grundschule erhältlich.
- Der Landkreis Mansfeld-Südharz und die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH bieten das „**SchülerAKTIV-Ticket**“ an. Mit diesem können alle Schülerinnen und Schüler,
 - ⇒ die ihren Wohnsitz im Landkreis Mansfeld-Südharz haben und eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen,
 - ⇒ wochentags ab 15:00 Uhr sowie in den Ferien, an Feiertagen und an den Wochenenden ganztägig
 - ⇒ kostenfrei Busse im gesamten Liniennetz der VGS, auf der Linie Z1 der Zelltho-Reisen GmbH sowie auf festgelegten landkreis- und länderüberschreitenden Linien nutzen.
- In Mansfeld-Südharz werden regelmäßig **Schulweghelferinnen und Schulweghelfer** ausgebildet. In der Regel sind sie 13 Jahre und älter. Zu ihren Aufgaben gehört es, die Haltestellen zu sichern, Konflikte zu vermeiden und ggf. Streitigkeiten zu schlichten. Das Projekt wird von dem Landesverkehrswacht Sachsen-Anhalt e.V. koordiniert und vom Land Sachsen-Anhalt unterstützt. Sie können sich bei der zuständigen Landkreiskoordinatorin erkundigen, ob Schulweghelferinnen und Schulweghelfer auch den künftigen Weg Ihres Kindes absichern.



Das richtige Verhalten an der Bushaltestelle:
 Fahrkarte bereithalten
 → zurücktreten, wenn der Bus kommt → erst einsteigen, wenn die Türen vollständig geöffnet sind → Schulranzen abnehmen → Busfahrerin oder Busfahrer die Fahrkarte vorzeigen

Was beim Aussteigen zu beachten ist: erst aufstehen, wenn der Bus anhält → aussteigen, wenn die Türen ganz geöffnet sind → warten bis der Bus wegfährt



Die aktuelle Satzung der Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld-Südharz finden Sie unter:

www.mansfeldsuedharz.de
 (Kreisverwaltung,
 Bildung & Jugend,
 Schulen/Schülerbeförderung)



Landkreiskoordinatorin
 Frau Vanessa Röder
vanessaroder@yahoo.de

Mit dem „Eltern-Taxi“ zur Schule

Kinder mit dem Auto in die Schule zu bringen, sollte nur geschehen, wenn es sich nicht vermeiden lässt. Aus Sicht der Unfallstatistik stellt die Mitfahrt im Pkw ein größeres Risiko für Kinder von sechs bis neun Jahren dar als die Fortbewegung mit jedem anderen Verkehrsmittel. Unfälle mit Schulkindern passieren überwiegend zwischen sieben und acht Uhr. Vor den Schulen kommt es zunehmend zu gefährlichen Verkehrssituationen, da viele Eltern an ungeeigneten Stellen direkt vor der Schule parken und so anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern die Sicht versperren.

Die tägliche, selbständige Bewältigung des Schulwegs hat eine Reihe positiver Effekte auf die Entwicklung von Kindern. Sie lernen dadurch auch, sich besser zu orientieren und nehmen ihre Umwelt bewusster wahr. Des Weiteren ist es für Kinder ein tägliches Erfolgserlebnis, den Schulweg allein zu bestreiten, ob zu Fuß oder mit dem Bus. Das fördert das Selbstvertrauen und die Eigenständigkeit. Laufen Kinder mit Mitschülerinnen und Mitschülern oder anderen Kindern gemeinsam in die Schule, wird das Sozialverhalten gestärkt und gleichzeitig bewegen sie sich an der frischen Luft, was Abwehrkräfte stärkt und Haltungsschäden sowie Übergewicht vorbeugt. Außerdem wird eine höhere Konzentrationsfähigkeit im Unterricht gefördert und ein frühzeitiges Bewusstsein für Gefahrensituationen im Straßenverkehr gebildet. Diese Kompetenzen können nicht in diesem Maße gefördert werden, wenn sie täglich mit dem Auto zur Schule gefahren werden.

Lässt es sich aber nicht vermeiden, dass Sie Ihr Kind selbst zur Schule fahren, beachten Sie folgende Hinweise:

- ⇒ Lassen Sie Ihr Kind immer auf einem zulässigen Parkplatz und auf der Gehwegseite ein- und aussteigen.
- ⇒ Lernen Sie Ihrem Kind, dass es sich auch dann vorschriftsmäßig sichern muss, wenn es bei anderen im Auto mitfährt.

Warum das Fahrrad noch nicht geeignet ist

Kinder sollten erst nach der Fahrradausbildung in der vierten Klasse mit dem Fahrrad in die Schule geschickt werden. Die Verkehrswacht weist immer wieder darauf hin, dass Kinder mit sechs Jahren nur bedingt mit dem Fahrrad im Straßenverkehr zurecht kommen, weil sie sich schnell ablenken lassen und vorausschauendes Handeln erst noch lernen.

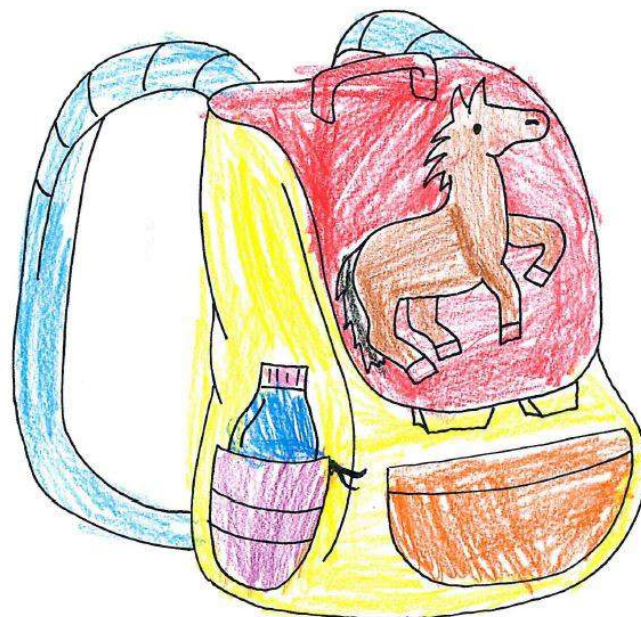


Zusatzinformation:

Laut §2 StVO müssen Kinder bis zu ihrem achten Geburtstag mit dem Fahrrad auf dem Gehweg fahren. Sie dürfen es bis zu ihrem zehnten Geburtstag.



Noch
3 Monate
bis zur
Einschulung...



Was braucht mein Kind alles für die Schule?

Zur Grundausrüstung gehören folgende Dinge: ein Schulranzen, ein eigener Arbeitsplatz, Hefte und Bücher, eine Federmappe, eine Sporttasche und eine Zuckertüte. Nachfolgend ein paar Tipps und Hinweise.

Der richtige Schulranzen

Achten Sie beim Kauf des Schulranzens sehr auf die Qualität, denn die Schultasche muss als täglicher Begleiter Ihres Kindes viel aushalten können. Informieren Sie sich daher rechtzeitig vor dem Schulbeginn und gehen Sie auf die Suche. Gehen Sie dazu mit Ihrem Kind in ein Fachgeschäft, damit sie den Rucksack vor Ort ausprobieren. So kann es testen, ob das Modell passt, nicht drückt und bequem sitzt.

Hier noch Tipps zum richtigen Umgang mit dem Schulranzen im Alltag:

- ⇒ Der Schulranzen sollte möglichst körpernah positioniert werden, damit das Gewicht optimal verteilt werden kann und keine Hebelwirkung hervorgerufen wird.
- ⇒ Überprüfen Sie regelmäßig die Schultergurte. Sind sie zu lang, wird die untere Wirbelsäule zu stark belastet. Sind sie zu kurz, besteht die Gefahr, dass das Kind ein Hohlkreuz bildet.
- ⇒ Alles was auslaufen kann, gehört nicht in den Innenraum des Schulranzens, sondern in die Seiten- oder Fronttasche. Achten Sie auch hier darauf, eine einseitige Belastung zu vermeiden, indem Sie beispielsweise mit einem Regenschirm oder Apfel ausgleichen.
- ⇒ Achten Sie darauf, dass Ihr Kind den Schulranzen nicht in der Hand trägt, sondern immer auf dem Rücken. Prüfen Sie regelmäßig den Inhalt und helfen Sie Ihrem Kind, den Schulranzen täglich neu zu packen.

In der **Anlage 10** finden Sie Tipps, worauf Sie bei dem Kauf eines Schulranzens achten können.

Ein eigener Arbeitsplatz

Ein eigener Arbeitsplatz im Zimmer ist für Schulkinder sehr wichtig, um bei den Hausaufgaben oder beim Lernen nicht abgelenkt zu werden. Der Schreibtisch sollte höhenverstellbar sein und bestenfalls eine geneigte Arbeitsfläche zur Unterstützung der optimalen Sitzhaltung haben, um die Wirbelsäule und den Bandscheibenapparat wenig zu beanspruchen. Ebenso sollte der Schreibtischstuhl höhenverstellbar sein und eine federnde, höhenverstellbare Lehne haben. Prüfen Sie circa alle sechs Monate, ob Tisch und Stuhl richtig eingestellt sind.



Optimale Tisch- und Sitzhöhe nach der DIN-Norm 5970:

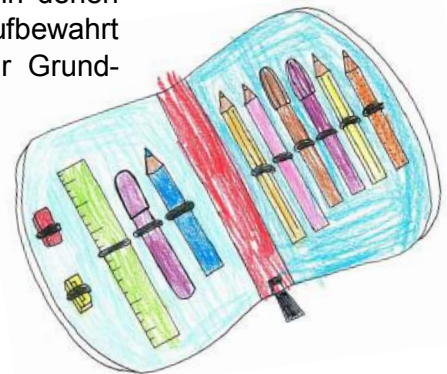
Körpergröße in cm	Tischhöhe in cm	Sitzhöhe in cm
97 - 112	46	26
112 - 127	52	30
127 - 142	58	34
142 - 157	64	38
157 - 172	70	42
über 172	76	46



Füller, Federmappe, Hausaufgabenheft & Co

Warten Sie mit dem Kauf der Materialien wie Stifte, Hefte usw. bis Sie **Informationen der Schule** über benötigte Sachen erhalten. In der Regel erhalten Sie bei der ersten Elternversammlung eine Liste mit den notwendigen Anschaffungen. Manchmal raten Lehrerinnen und Lehrer zu bestimmten Stiften oder Heften. Außerdem haben Schulen genaue Vorstellungen, z.B. ob die Hefter aus Pappe oder Plastik sein sollen.

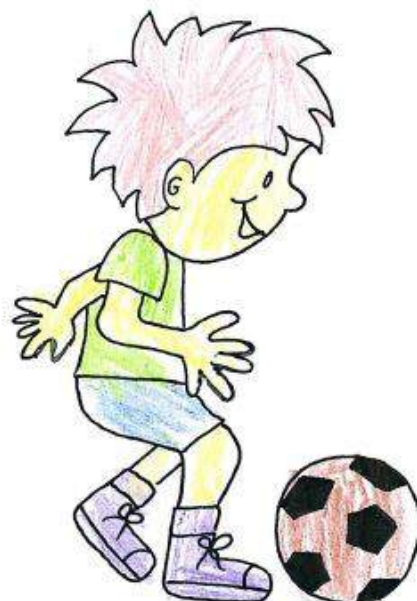
Bitte achten Sie beim Kauf der Federmappe auf „Platzhalter“, in denen Stifte, Spitzer, Radiergummi, Schere und Lineal übersichtlich aufbewahrt werden können. Die sogenannten „Faulenzermappen“ sind für Grundschülerinnen und Grundschüler nicht geeignet.



Turnschuhe und -kleidung

Die Grundschulen im Landkreis Mansfeld-Südharz haben unterschiedliche Vorschriften und Richtlinien. Damit verbunden sind auch Vorgaben, wie die Sportkleidung Ihres Kindes aussehen sollte. Fragen Sie am besten in Ihrer zuständigen Grundschule nach, worauf Sie achten sollten.

In der Schuleingangsphase ist funktionale Sportkleidung zunächst vollkommen ausreichend. Sie sollte Bewegungsfreiheit bieten, aber nicht zu weit sein. Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kind die Kleidung ohne Schwierigkeiten allein wechseln kann. Schuhe mit Klettverschluss eignen sich beispielsweise gut, wenn Ihr Kind noch keine Schleife kann. Außerdem sollte die Sporttasche ausreichend groß, jedoch immer noch gut zu tragen sein.



Schulmaterial online bestellen

Seit 2017 gibt es den Onlinehandel für Schulbedarf www.meine-schulkiste.de sowie den dazugehörigen Shop in Sangerhausen.

Auf der Homepage können Sie als Eltern oder Erziehungsberechtigte, aber auch Lehrerinnen und Lehrer das benötigte Schulmaterial in einer großen Auswahl finden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die Schule eine Liste per WhatsApp an die 0151/65965907 oder E-Mail an info@meine-schulkiste.de sendet. Daraufhin erstellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Shops den passenden Warenkorb.

Dipl. Ing. Dieter
Sendobry und Tobias
Sendobry
Stiftsweg 23
06526 Sangerhausen
Kundenhotline:
03464 / 5448050

Finanzielle Unterstützung für den persönlichen Schulbedarf

Leistungsberechtigte mit einem oder mehr Schulkindern haben Anspruch auf eine jährliche Pauschale von 100 € für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Dazu zählen z.B. Schulranzen, Sportsachen sowie Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Stifte, Taschenrechner, Bastelutensilien). Die Leistung wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt: 70 € erhalten Sie zum Schuljahresbeginn im August und 30 € zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres im Februar.

Alle Familien mit Kindern, Jugendliche und junge Erwachsene, die:

- ⇒ jünger als 25 Jahre sind,
 - ⇒ eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule besuchen,
 - ⇒ keine Ausbildungsvergütung, BAföG oder BAB erhalten und
 - ⇒ Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten,
- können einen Antrag stellen.

Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem SGB II (Hartz IV) und dem SGB XII (Sozialhilfe) müssen keinen Antrag stellen. Sie erhalten das Geld unaufgefordert.



Den Antrag finden Sie unter:

www.mansfeldsuedharz.de/de/antraege.html

Zur Beantragung benötigen Sie außerdem eine **Schulbescheinigung** und ggf. den **Leistungsbescheid für Wohngeld oder Kinderzuschlag** in Kopie.



Besonderheiten bei Linkshändigkeit

Rechtshändigkeit galt in unserer Gesellschaft als Norm. Deshalb wurden Linkshänder/innen bis in die 1970er Jahre spätestens mit der Einschulung gezwungen, die rechte Hand zum Schreiben zu nutzen. Mittlerweile weiß man, dass Linkshänder/innen nicht umerzogen werden sollen, da dies schwerwiegende Folgen haben könnte. Zu den Auswirkungen gehören z.B. Konzentrationsschwierigkeiten, Legasthenie, Gedächtnis- oder Sprachstörungen. Kinder können sehr unter diesen Problemen leiden, was weitere Folgen nach sich ziehen und die Psyche stark belasten kann.

Die Mehrzahl der Arbeitsmaterialien wie Scheren, Stifte und Hefte sind auf Rechtshänder/innen ausgelegt, was bedeutet, dass oft spezielle Materialien für Linkshänder/innen gekauft werden müssen. Beispielsweise haben Spitzer das Messer in anderer Drehrichtung oder Scheren die Klappen anders herum. Die Schulartikel an die Hand anzupassen, mit denen Ihr Kind schreibt, macht in jedem Fall Sinn, weil dadurch der normale Bewegungsablauf unterstützt wird.



Hier einige hilfreiche Informationen über Linkshänder/innen, die das Schreiben lernen:

- ⇒ Linkshänder/innen schreiben von unten. Alle Finger der Schreibhand sind unterhalb des Geschriebenen. Es empfiehlt sich, das Blatt links von der Körpermitte zu platzieren und um circa 30° im Uhrzeigersinn zu drehen.
- ⇒ Das Stiftende sollte beim Schreiben zum linken Ellbogen zeigen. Die rechte Hand liegt rechts am Blattrand. Dabei sollte Ihr Kind entspannt und aufrecht sitzen.
- ⇒ Es gibt Unterlagen, die die empfohlene Position des Blattes anzeigen. Kinder können sich damit besser orientieren und immer wieder daran erinnern, das Blatt anders als die anderen Kinder zu legen. Zu Hause auf dem Schreibtisch könnten Sie aber z.B. auch die Lage des Blattes mit farbigem Klebestreifen markieren.
- ⇒ Besteht die Aufgabe darin, einzelne Buchstaben oder Worte nachzuschreiben, ist es für Linkshänder/innen vorteilhaft, wenn das zu Schreibende auf der rechten Seite des Blattes steht. Andernfalls wird es mit der Schreibhand verdeckt.
- ⇒ Es empfiehlt sich, dass Linkshänder/innen in der Schule links außen oder neben einem/einer anderen Linkshänder/in sitzen, damit sich die Kinder beim Schreiben nicht stören.
- ⇒ Idealerweise sollte das Licht am Arbeitsplatz von rechts kommen, um mit dem Arm keinen Schatten auf das Blatt zu werfen.

Buchtipps: „Ich mach das mit links! Übungen und Tipps für linkshändige Kinder und ihre Eltern“ - Das Buch informiert über Bedingungen von Linkshändigkeit und gibt praktische Tipps für den Alltag und die Schule.

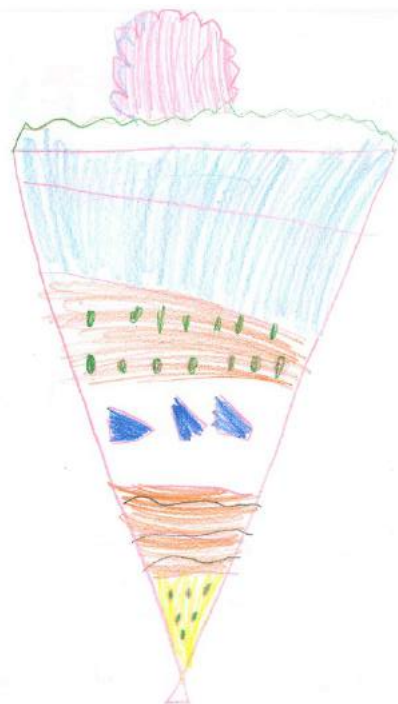
Das Buch kann in der Stadtbibliothek Sangerhausen ausgeliehen werden.



Lauren Milsom

Ursania Verlag, ISBN-13: 978-3783161953

Noch
3 Wochen
bis zur
Einschulung...



Was kommt am ersten Schultag auf uns zu?

Ihr Kind ist in der Schule angemeldet, die Schulmaterialien haben Sie auch schon und den Schulweg kennt Ihr Kind in- und auswendig. Jetzt steht der große Tag an. Um den ersten Schultag in guter Erinnerung zu behalten, ist eine gute Vorbereitung notwendig. Im folgenden Text erhalten Sie ein paar nützliche Informationen.

Eins darf natürlich nicht fehlen - Die Zuckertüte

Die Zuckertüte gehört für Kinder zu den wichtigsten Dingen am Einschulungstag und ist ein ganz besonderer Anreiz für den ersten Schultag. Zuckertüten gibt es in fast jedem Kaufhaus und in allen Papierwarenläden zu kaufen. Sie kann schnell mit Schreibutensilien, kleinen Geschenken und Süßigkeiten gefüllt werden.

Ihnen fehlt noch eine kleine Idee für die Zuckertüte? Hier finden Sie ein paar Anregungen:

- ⇒ Armbanduhr oder kleiner Wecker
- ⇒ Fotoalbum mit Platz für Erinnerungsfotos inklusive Fotos Ihrer eigenen Einschulung
- ⇒ erster eigener Haustürschlüssel
- ⇒ Rechenmaus oder Holzklötzchen mit denen später Rechenaufgaben besser veranschaulicht werden können
- ⇒ Zahndose für die Zahnfee
- ⇒ Freundebuch oder Poesiealbum
- ⇒ Schutzengel oder Glücksbringer
- ⇒ Rätselhefte oder Konzentrationsspiele
- ⇒ Stundenplan
- ⇒ Brotdose und Trinkflasche
- ⇒ kleine Spardose oder Geldbörse

Woran bei der Einschulung gedacht werden sollte

Der Einschulungstag ist etwas ganz besonderes für Kinder. Schon lange Zeit vorher beginnen die Überlegungen, wie dieser Tag gebührend gefeiert werden kann. Im Weiteren finden Sie einige Anregungen.

- ⇒ Spätestens zwei Wochen vor der Einschulung sollten Sie damit beginnen, mit Ihrem Kind den neuen Tagesrhythmus zu trainieren. Das bedeutet: früh aufstehen und früh ins Bett gehen.
- ⇒ Lesen Sie Ihrem Kind Geschichten zum Thema Einschulung vor. Das fördert nicht nur Konzentration, Aufmerksamkeit und sprachliche Kompetenzen, sondern regt sogar ganz nebenbei die Neugier an.
- ⇒ Berichten Sie von Ihrer eigenen Einschulung und Schulzeit. Ihr Kind wird viele Fragen haben. Versuchen Sie, geduldig zu bleiben und immer positiv zu antworten. Negative Äußerungen verursachen Angst und beeinflussen den Schulanfang. Vermitteln Sie Ihrem Kind eine positive Einstellung zum Lernen.
- ⇒ Legen Sie am Abend vor der Einschulung Kleidung, Schulranzen, Schultüte und Kamera bereit, damit der große Tag gut vorbereitet beginnen kann.
- ⇒ Vermeiden Sie Hektik und Konflikte. Stehen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind auf und frühstücken Sie in aller Ruhe zusammen.
- ⇒ Die Einschulungsfeier gestaltet jede Grundschule individuell. In der Regel finden sich Eltern und Kinder in der Aula oder Turnhalle zusammen und erleben eine kunterbunte Willkommensfeier. Außerdem erfahren die Kinder in welche Klasse sie künftig gehen werden und sehen ihr Klassenzimmer.
- ⇒ Anschließend können die Kinder wieder nach Hause und werden dort in der Regel von ihrer Familie erwartet. Wie die Feier gestaltet wird, liegt ganz in Ihrer Hand. Was dabei nicht fehlen sollte, sind Erinnerungsfotos dieses besonderen Tages.

Buchtipps: „Frederick und seine Freunde“ - Die Geschichte „Der Buchstabenbaum“ eignet sich, um Kinder schrittweise an das Lesen heranzuführen. In einer spannenden Geschichte um die Freundschaft der Buchstaben wird die Zusammenführung von Buchstaben zu Worten und von Worten zu Sätzen zu einem wahren Abenteuer.

„Ich komm bald in die Schule“ - ein Vorlesebuch zur Vorbereitung auf den ersten Schultag. In einzelnen Geschichten werden die verschiedenen Stationen von der Vorschulgruppe bis zum ersten Schultag wiedergegeben. Mitmach-Ideen laden Ihr Kind ein, genau zuzuhören und hinzusehen. So werden Konzentration und Kreativität auf spielerische Weise gefördert.

Die Bücher werden vom Regionalen Medienzentrum bereitgestellt und können von Ihnen in den Büchereien angefordert und ausgeliehen werden.



Leo Lionni

Middelhaue,
ISBN-13: 978-3-7876-
9196-8



Katrin Pokahr

Esslinger Verlag, ISBN-
13: 978-3480233392

Nach der Einschulung...



Was sollten wir über den Alltag in der Grundschule wissen?

In der Grundschule lernen Kinder die Grundlagen des Rechnens, Schreibens und Lesens. Aber auch emotionale und soziale Kompetenzen werden vermittelt. Sie sollen so auf das weiterführende Leben vorbereitet werden. Es werden die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Sachunterricht, Gestalten, Musik, Ethikunterricht oder Religion (evangelisch oder katholisch) und Sport unterrichtet.



Die flexible Schuleingangsphase

Seit Einführung der flexiblen Schuleingangsphase werden alle Kinder in die Grundschule aufgenommen, auch wenn sie nicht in allen Bereichen über die notwendigen Voraussetzungen verfügen (§ 37 Absatz 3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Eine Zurückstellung geschieht heute äußerst selten.

Die Schulen haben interne Konzepte, auf deren Grundlage sie die Schülerinnen und Schüler gezielt fördern. Der **erste und zweite Schuljahrgang bilden die Schuleingangsphase**. Alle Kinder haben dann ein bis drei Jahre Zeit, die ersten beiden Schuljahrgänge zu durchlaufen. Das nennt man „flexible Verweildauer“ (§ 4 Absatz 3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).



§ 37 SchulG LSA

§ 4 SchulG LSA

Zu Beginn erfassen die Lehrkräfte die Lernvoraussetzungen und -bedürfnisse Ihres Kindes und passen daraufhin die Lernangebote individuell an. Während der ersten beiden Schuljahre werden die Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen sicher ausgebildet sowie Arbeitstechniken und -strategien entwickelt, um erfolgreiches Lernen gewährleisten zu können.

Die Jahrgänge eins und zwei werden in der Regel zusammen unterrichtet. Innerhalb der Klassen unterstützen die Lernerfahrenen die Lernanfängerinnen und -anfänger. Lehrkräfte sind in diesem Zusammenhang „Lernbegleiterinnen und -begleiter“ und gestalten den Unterricht in festen Teams. Dies erfolgt unter Beachtung individueller Lernmethoden, da nicht von jeder Schülerin und jedem Schüler mit der gleichen Methode in der gleichen Zeit das gleiche Ergebnis gefordert werden kann.

Um die Entwicklung Ihres Kindes optimal fördern zu können, benötigt die Schule eine intensive Kooperation mit Ihnen als Experten für Ihr Kind. Durch regelmäßige Lernentwicklungsgespräche zum Lernportfolio können Kind, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam nächste Lernetappen abstimmen, Maßnahmen festlegen und eventuell Förderplanungen bilanzieren sowie neu ausrichten. Das Schulkind lernt somit zunehmend selbständiger die Verantwortung für das eigene Lernen mit zu tragen.

Der Gemeinsame Unterricht

Der Gemeinsame Unterricht baut auf dem Grundsatz „Es ist normal, verschieden zu sein“ (Richard von Weizsäcker) auf. Gemeinsam heißt in diesem Fall, **Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf besuchen die gleiche Klasse**. Sie erleben Schule gemeinsam und lernen miteinander sowie voneinander.

Sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf kann sich auf einen oder mehrere Schwerpunkte ausrichten. Diese sind: Lernen, Sprache, geistige Entwicklung, emotionale-soziale Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Hören und Sehen.

Kinder mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf erhalten durch individuell angemessene Förderung im Unterricht eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende Bildung, Erziehung und Unterstützung. Durch individuelle Hilfen soll ein möglichst hohes Maß an schulischer Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung erreicht werden (§2 Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf SoPädFV ST 2013).

Der Gemeinsame Unterricht wird von einem multiprofessionellen Team geplant und durchgeführt. So wird ermöglicht, den individuellen Voraussetzungen jedes Kindes gerecht zu werden. Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf wird entsprechend der individuellen Lernausgangslage, des Leistungsvermögens und der physisch-psychischen Belastbarkeit differenziert gestaltet (§2 SoPädFV ST 2013).

Kann eine entsprechende Förderung der Kinder mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf nicht erfolgen, sind sie zum Besuch einer für sie geeigneten Förderschule oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts verpflichtet. Ob diese Verpflichtung besteht, wird vom Landesschulamt geprüft. Für diese Entscheidung können ärztliche Untersuchungen durchgeführt, anerkannte Testverfahren angewandt und Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden (§ 39 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).



§ 2 SoPädFV ST
2013

§ 39 SchulG LSA



Leistungsbewertung in der Schuleingangsphase

Laut Runderlass des Ministeriums für Bildung (RdErl. MB) ist die Leistungsbewertung wertschätzend und würdigt die Lernbereitschaft und Lernanstrengungen der Schülerinnen und Schüler. Die Leistungsbewertung aller Schülerinnen und Schüler wird innerhalb der Schuleingangsphase durch eine **verbale Bewertung** der individuellen Lernfortschritte vorgenommen. Diese werden in einer Lernentwicklungsdokumentation (z.B. Kompetenzportfolio) aufgezeigt. Die Leistungsbewertung mit Noten wird so vorbereitet, dass im letzten Schulhalbjahr vor dem Wechsel in die dritten Klasse eine Benotung in versetzungsrelevanten Fächern erfolgen kann.

Das Sozialverhalten und das Lernverhalten werden unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers auf dem Jahreszeugnis verbal und ab der vierten Klasse auch mit Noten bewertet.

• Beispiele für den Bewertungsbereich Sozialverhalten:

⇒ Hilfsbereitschaft, Zivilcourage, angemessener Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme, Toleranz, Gemeinsinn, Beherrschtheit, Fähigkeit zur Selbsteinschätzung, Kooperationsbereitschaft, Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen

• Beispiele für den Bewertungsbereich Lernverhalten:

⇒ Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben, Initiative, Beteiligung am Unterricht, Selbständigkeit, Kreativität, Sorgfalt, Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien



RdErl. des MK vom 20.06.14, geändert am 31.08.2018 - 23-83200
 Leistungsbewertung und Beurteilung an der Grundschule und im Primarbereich an Förderschulen, 1, 5, 6

Der Wechsel vom System Kita in das System Schule ist eine große Umstellung für Kinder. Sie werden mit Regeln, Leistungsbewertungen und zeitlichem Druck konfrontiert. Da passieren auch einmal Fehler, was ganz normal ist und zur Entwicklung dazu gehört. Kinder lernen aus Fehlern und das meist sehr schnell, ab und zu dauert es etwas länger.

Lernen ist kein geradliniger Prozess. Er ist verbunden mit Fort- und Rückschritten. Jedes Kind durchläuft diesen Prozess anders. Deshalb ist es sehr wichtig, Kinder nicht zu überfordern oder miteinander zu vergleichen, sondern sie für Fortschritte (auch für die kleinen) zu loben und sie bei Rückschritten aufzubauen. Lob spornt an, Strafe macht Angst. Und was könnte schlimmer sein als die Angst vor dem Lernen oder vor der Schule?

- **Lernschwierigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben/Rechtschreiben oder Rechnen**

Lernschwierigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben/Rechtschreiben oder Rechnen werden bei der Leistungsbewertung entsprechend berücksichtigt. Dazu kommen Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs oder ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in Betracht. Mit Nachteilsausgleich erbrachte Leistungen sind gleichwertig. Weitere Informationen zu der Leistungsbewertung bei Lernschwierigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben/Rechtschreiben oder Rechnen finden Sie im Runderlass des Ministeriums für Bildung (RdErl. des MB).

- **Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung**

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden in der Regel verbal bewertet.

- **Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- oder Unterstützungsbedarf**

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- oder Unterstützungsbedarf können zieldifferent (untercurricular) oder zielgleich unterrichtet werden. Im Folgenden wird die Leistungsbewertung je nach Unterrichtsart erläutert.

Kinder mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Sprache werden zielgleich nach dem Lehrplan der Grundschule beschult. Für die besonderen Bedarfslagen können Nachteilsausgleich oder Abweichungen von der Leistungsbewertung auf Beschluss der Klassenkonferenz gewährt werden.

Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen bekommen eine zieldifferente Beschulung auf der Grundlage eines Individualplanes. Bei dem Schwerpunkt geistige Entwicklung wird nach dem entsprechenden Lehrplan unterrichtet.

Zulässige, abweichende Leistungsbewertungen sind:

- ⇒ verbale Bewertung
- ⇒ Befreiung von der Benotung bestimmter Formen der Leistungsbewertung und Erteilung verbaler Einschätzung
- ⇒ Kompensation bestimmter Formen der Leistungsbewertung durch Formen, die der Lernschwierigkeit besser gerecht werden
- ⇒ Bewertung befristet modifizieren oder aussetzen



RdErl. des MK vom
20.06.14, geändert
am 31.08.2018 -
23-83200

Leistungsbewertung
und Beurteilung an
der Grundschule und
im Primarbereich an
Förderschulen, 7

Was versteht man unter Schulsozialarbeit?

An den meisten Schulen im Landkreis Mansfeld-Südharz wird inzwischen Schulsozialarbeit eingesetzt. Sie sind direkte Ansprechpersonen vor Ort, für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte, aber auch für außerschulische Kooperationspartnerinnen und -partner (Ämter, Behörden, Vereine etc.).

Schulsozialarbeit richtet sich grundsätzlich an alle **Schülerinnen und Schüler** der Schule. Ein besonderer Fokus liegt aber auf Schülerinnen und Schülern mit Benachteiligungen oder in schweren Lebenslagen. Schwerpunkte der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern sind:

- ⇒ Prävention und Intervention
- ⇒ Hilfestellungen in problematischen Lebenssituationen in und außerhalb der Schule
- ⇒ Förderung von Persönlichkeitsentwicklung, Konfliktfähigkeit, sozialen und emotionalen Kompetenzen
- ⇒ Unterstützung der Übergangsbewältigung (Ankommen in der Schule)

Eltern/Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf eine individuelle und kompetente Beratung der Schulsozialarbeiterin oder des Schulsozialarbeiters. Eine Zusammenarbeit basiert selbstverständlich immer auf der Freiwilligkeit und könnte folgende Bereiche umfassen:

- ⇒ allgemeine Beratung in Erziehungsfragen
- ⇒ Beratung in Fragen über den Leistungsstand hinaus
- ⇒ Hilfestellungen bei Konflikten mit dem Kind
- ⇒ Vernetzung mit außerschulischen Unterstützungssystemen der Kinder- und Jugendhilfe

Schulsozialarbeit ist eine enorme Entlastung für **Lehrkräfte**, da sie soziale Themen übernehmen und somit ermöglichen, dass sich Lehrkräfte auf das Wesentliche (den Unterricht) konzentrieren können. Die Schulsozialarbeit ist institutionell unabhängig von Lehrkräften, der Schulleitung oder Schulbehörde, was sie zu neutralen Vertrauenspersonen macht. Nichts destotrotz kooperieren sie eng mit den Lehrerinnen und Lehrern und sind in den organisatorischen Gesamtablauf der Schule eingebunden. Die tägliche Arbeit umfasst folgende Schwerpunkte:

- ⇒ Unterstützung des sozialen Lernens in der Schule
- ⇒ Schaffen eines positiven Schulklimas in Kooperation mit Lehrkräften
- ⇒ Zusatzangebote in Erlebnispädagogik, Medienpädagogik, Gewaltprävention oder Aufklärung
- ⇒ Zusammenarbeit mit Eltern und Vernetzungsarbeit im sozialen Umfeld

Durch Schulsozialarbeit werden sozialpädagogische Ziele, Methoden sowie Herangehensweisen in die Schule eingebracht, die durch Schule allein nicht realisiert werden können.



Eine aktuelle Liste der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter im Landkreis finden Sie unter:
www.twsd-sa.de
 (Unsere Angebote, Schulsozialarbeit, „Mit Schule Happy“ Netzwerkstelle für Schulerfolg im Landkreis Mansfeld-Südharz)



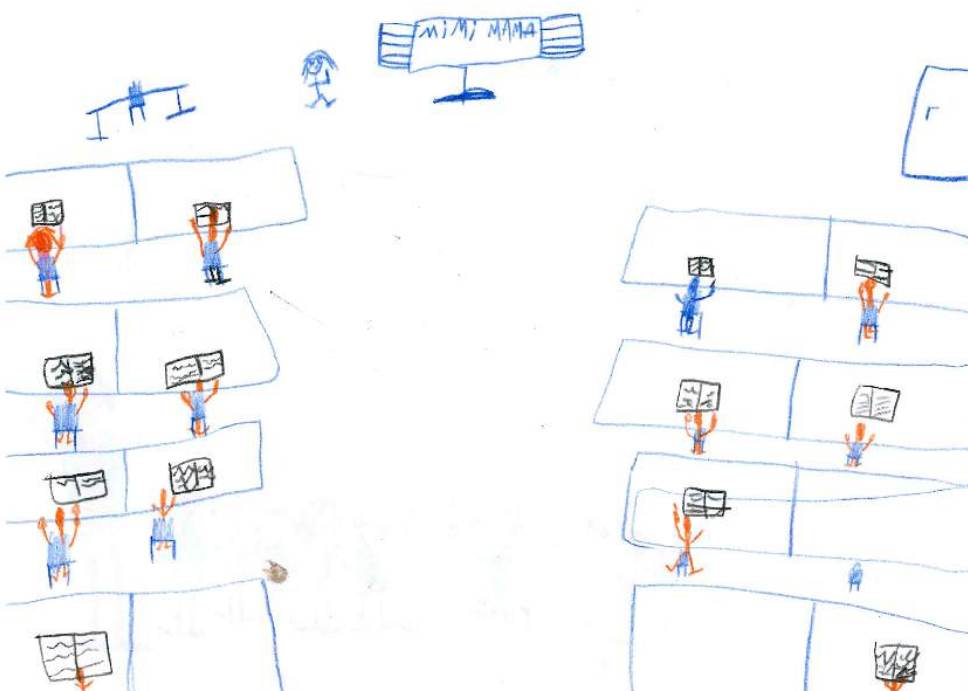
Ein typischer Tagesablauf an einer Grundschule

Der Tagesablauf ist von Klasse zu Klasse und von Schule zu Schule unterschiedlich. Die Klassenlehrerinnen und -lehrer gestalten diesen individuell. In der Regel wird der Schultag durch Rituale strukturiert. Solche **Rituale** sind z.B. Begrüßungslieder oder das Besprechen wichtiger Anliegen. Oftmals schließt sich die Kontrolle der Hausaufgaben daran an.

Der Lernstoff wird von Lehrerinnen und Lehrern auf den Schultag verteilt, welcher mit ausreichend Bewegungspausen versehen ist, um die Phasen der Konzentration und Anspannung abzulösen. **Unterrichtsinhalte** werden in der Regel gemeinsam mit einer Partnerin oder einem Partner bzw. in einer Gruppe erarbeitet. Einzelarbeiten dienen dazu, den Lernstoff zu sichern und einzuüben. Dies beschreibt auch das Ziel der Hausaufgaben, die in der Regel jeden Tag gemeinsam aufgeschrieben werden.

Der Schultag endet meist mit einem kurzen Gespräch, einer Verabschiedung oder einem Abschiedslied.

In manchen Klassen gibt es **freie Arbeitsphasen**. Sie unterscheiden sich von dem gemeinsamen Erarbeiten darin, dass individuelle Aufgabenstellungen gewählt und gelöst werden. Die Kinder entscheiden selbst, welcher Aufgabe sie sich zuwenden. Sie teilen sich ihre Tätigkeit selbst ein und werden so zu einem selbstverantwortlichen Arbeiten angeleitet. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer tauschen sich im Anschluss über die Arbeitsergebnisse aus. Die freien Arbeitsphasen eignen sich außerdem dafür, dass die Lehrkräfte gezielter auf Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf eingehen können.



Hausaufgaben in der Schuleingangsphase

Hausaufgaben sind ein fester Bestandteil des Schulalltages. Mit Ihnen wird der gelernte Unterrichtsstoff vertieft oder ein bestimmtes Thema vorbereitet. Kinder lernen dabei, selbständig zu arbeiten und für Leistungen verantwortlich zu sein. In der Regel sollten sie circa eine halbe Stunde täglich einplanen, in der Ihr Kind Hausaufgaben macht.

Finden Sie gemeinsam mit Ihrem Kind heraus, wann die geeignete Zeit dafür ist. Manche Kinder sind direkt nach der Schule leistungsfähiger, andere benötigen erst eine kleine Auszeit. Am Besten, Sie überlassen es in den ersten zwei Wochen Ihrem Kind, zu welcher Zeit es die Hausaufgaben macht. Ihr Kind wird sehr schnell feststellen, ob es gut oder eher ungeeignet ist, die Hausaufgaben weit nach hinten zu schieben. Wenn sie dann den richtigen Zeitpunkt gefunden haben, versuchen Sie diesen beizubehalten, damit sich Ihr Kind darauf einstellen und die Nachmittage besser planen kann. Erinnern Sie Ihr Kind rechtzeitig an die Hausaufgaben, damit es das begonnene Spiel nicht plötzlich abbrechen muss.

Anfangs wird Ihr Kind noch viel Hilfe benötigen. Die Hilfe sollte aber nicht so aussehen, dass Sie die Lösung übernehmen oder vorgeben, sondern eher unterstützend dazu beitragen, dass Ihr Kind die Lösungen selbst findet und allmählich eigene Strategien zur Problembewältigung entwickelt. Signalisieren Sie Ihrem Kind, dass Sie jederzeit zur Verfügung stehen, wenn es nicht weiter kommt. Lassen Sie sich Denkschritte erklären, um vorsichtig eingreifen zu können, wenn es sich in die falsche Richtung entwickelt. Anschließend sollte Ihr Kind allein weiter arbeiten. Dadurch unterstützen Sie die Entwicklung der Selbständigkeit.

Bleiben Sie geduldig, wenn die Hausaufgaben am Anfang noch nicht so gut gelingen. Ihr Kind muss sich erst daran gewöhnen, konzentriert am Arbeitsplatz zu sitzen und einer Aufgabe ohne Unterbrechungen nachzugehen. Dabei kann die Zeit natürlich auch einmal über einer halben Stunde liegen. Sollte dies aber immer wieder vorkommen, suchen Sie das Gespräch mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer Ihres Kindes.



Noch ein kleiner Tipp:
Machen Sie mit Ihrem Kind Konzentrations- und Gedächtnisspiele. Das hilft nicht nur im Schulalltag, sondern bei allen Aufgaben, vor allem bei denen, die nicht so viel Spaß machen. Denn dort lässt die Konzentration am schnellsten nach.



Umgang mit Lernschwierigkeiten

Der Ratgeber hat bisher schon veranschaulicht, welche Veränderungen und Herausforderungen mit Beginn der Schule auf Ihr Kind warten. Jedes Kind hat einen eigenen Rhythmus und eigene Gewohnheiten, was bedeutet, dass sich nicht alle Kinder im gleichen Tempo an die neuen Anforderungen gewöhnen werden. Die meisten Probleme lösen sich im Laufe der Zeit allerdings von selbst.

Zum Lernen braucht es Geduld, vor allem die von Ihnen als Eltern oder Erziehungsberechtigten. Anfangs ist die Zeit, in denen Ihr Kind konzentriert arbeiten kann, noch recht gering. Nach und nach erweitert sich dieses Zeitfenster. Findet Ihr Kind nicht gleich die richtige Lösung, bleiben sie ruhig und geduldig. Fällt eine Aufgabe oder ein Fach besonders schwer, sollten Sie Ihr Kind immer wieder für kleine Leistungen und Erfolge loben.

Kinder dürfen Fehler machen und sollen dafür nicht bestraft werden. Sonst besteht die Gefahr, dass das Lernen unangenehm wird und sogar Angst machen kann. Geben Sie Ihrem Kind wertneutrale Rückmeldungen.



Wenn Sie das Gefühl haben, dass Ihr Kind auch nach längerer Anstrengung die geforderten Ergebnisse nicht erzielen kann, sollten Sie externe Hilfe in Anspruch nehmen. Suchen Sie dazu zuerst das Gespräch mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und tauschen Sie sich ohne Vorbehalte über die auftretenden Schwierigkeiten aus. Möglicherweise können Auffälligkeiten, die Sie in der Entwicklung Ihres Kindes beobachteten, mit denen verknüpft werden, die die Lehrkraft jetzt im Schulalltag beobachtet.

Des Weiteren können Sie sich auch an den schulpsychologischen Dienst des Landesschulamtes Sachsen-Anhalt (Seite 12) oder die Familienberatungsstellen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Anlage 8) wenden. Zum Wohle des Kindes können so frühzeitig Unterstützungsmöglichkeiten und Lösungen gefunden werden.

Finanzielle Unterstützung für außerschulische Lernförderung

Schülerinnen und Schüler, die im Unterricht Schwierigkeiten haben und deren Versetzung gefährdet ist, können finanzielle Unterstützung für eine außerschulische Lernförderung/Nachhilfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, wenn dadurch das Klassenziel noch erreicht werden kann.

Leistungsberechtigt sind alle Familien mit Kindern, Jugendliche und junge Erwachsene, die:

- ⇒ jünger als 25 Jahre sind,
- ⇒ eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule besuchen,
- ⇒ keine Ausbildungsvergütung, BAföG oder BAB erhalten,
- ⇒ deren Versetzung akut gefährdet ist,
- ⇒ die das Klassenziel durch zusätzliche Lernförderung noch erreichen können,
- ⇒ die alle entsprechenden schulischen Angebote ausgeschöpft haben und
- ⇒ bei denen nicht unentschuldigte Fehltage für die schlechten Noten verantwortlich sind.

Die Kosten werden in folgender Höhe übernommen:

- ⇒ 15 € pro Unterrichtsstunde á 45 Minuten im Einzelunterricht
- ⇒ 10 € pro Unterrichtsstunde á 45 Minuten im Gruppenunterricht

Die Erstattung der Kosten erfolgt direkt an die Anbieterin oder den Anbieter der Leistung oder rückwirkend an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger.

Die Antragstellung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Schule. Die Entscheidung wird Ihnen mittels Bescheid mitgeteilt.

Als Anbieterin oder Anbieter werden grundsätzlich alle gemeinnützigen und kommunalen Träger von Lernförderung, Volkshochschulen und privatgewerbliche Anbieterinnen und Anbieter von Lernförderung anerkannt.



Den Antrag finden Sie unter:

www.mansfeldsuedharz.de/de/antraege.html

Zur Beantragung benötigen Sie das **Angebot der Lernförderung** und ggf. den **Leistungsbescheid für Wohngeld oder Kinderzuschlag** in Kopie.

Die **Anlage „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“** ist von der Lehrkraft auszufüllen.



Anzeichen von Hochbegabung

Eine Hochbegabung lässt sich anhand des Intelligenzquotienten (IQ) messen. Der Durchschnitt liegt bei einem Wert von 100. Hochbegabte Menschen haben einen IQ von über 130. Bei Kindern zwischen drei und vier Jahren bemerken Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Erzieherinnen und Erzieher schnell, wenn sie in der Entwicklung deutlich weiter sind als ihre Freundinnen und Freunde. Wird in der Grundschule eine Hochbegabung vermutet, können Sie sich dort über Möglichkeiten der Feststellung einer Hochbegabung informieren und zu Unterstützungsmöglichkeiten beraten lassen.

Die Kinder-, Jugend-, Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Landkreis Mansfeld-Südharz können Sie diesbezüglich ebenso beraten. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 24 sowie in Anlage 8.

Bleibt eine Hochbegabung aber lange Zeit unerkannt und wird das Kind nicht dahingehend gefördert, kommt es zu einer Unterforderung, die zu Langeweile, Unaufmerksamkeit und schlechten Noten führen kann. Auch hier ist die erste Anlaufstelle die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, um gemeinsam Fördermöglichkeiten besprechen zu können. Des Weiteren kann die zuständige Schulpsychologin oder der zuständige Schulpsychologe unterstützen.



Koordinierungsstelle für Begabtenförderung

Landesinstitut für Schul-
qualität und
Lehrerbildung Sachsen-
Anhalt
Riebeckplatz 9
06110 Halle (Saale)
0345 / 2042188

Begabungsdiagnostische Beratungsstelle Sachsen-Anhalt (BRAIN-ST)

Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg
Dachritzstraße 12
06108 Halle (Saale)
0345 / 5523854
brain@paedagogik.uni-
halle.de

Betreuung außerhalb der Schulzeit

Berufstätige Eltern und Erziehungsberechtigte sind meist darauf angewiesen, ihr Kind vor Schulbeginn und nach Schulschluss in einer Kindertageseinrichtung (Hort) unterzubringen. Verschiedene Einrichtungen im Landkreis Mansfeld-Südharz bieten eine Hortbetreuung an. Dies ist in den Einheits- und Verbandsgemeinden sehr individuell geregelt.

Den ausgewählten Hortplatz müssen Sie ein halbes Jahr vor der Einschulung beim Jugendamt (Sachgebiet Kinderförderungsgesetz) beantragen.



Eine Übersicht der Kindertageseinrichtungen in der jeweiligen Einheits- und Verbandsgemeinde finden Sie unter:

www.netzwerk-kinderschutz-msh.de
(Kinder & Jugendliche, Kindertageseinrichtungen)



Jugendamt

Landkreis Mansfeld-Südharz
Sachgebiet KiFöG
Rudolf-Breitscheid-Str.
20/22
06526 Sangerhausen
03464/5353401
jugendamt@lkmsh.de



§§ 82-85, 87,
88 SGB XII

Finanzielle Unterstützung für den Hortaufenthalt

Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (in diesem Fall der Hort) wird bei Eltern mit geringem Einkommen auf Antrag übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82-85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch.

Die Leistungen werden ab Monat des Eingangs des Antrags bei dem Jugendamt (Sachgebiet KiFöG) gewährt.



Den Antrag sowie alle notwendigen Unterlagen finden Sie unter:

www.netzwerk-kinderschutz-msh.de
(Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Eltern, Übernahme der Gebühr für Tageseinrichtungen/ Tagespflege)



Welche Versicherungen braucht mein Kind in der ersten Klasse?

Bei dem Thema „Schulstart“ denkt höchstwahrscheinlich niemand gleich an notwendig werdende Versicherungen. Daher haben wir für Informationen über zwei Versicherungsarten zusammengestellt, die Sie in Betracht ziehen sollten.

Die Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler

Kinder gehören zu den am stärksten gefährdeten Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern. Auch wenn Sie den Schulweg mit Ihrem Kind intensiv geübt haben, können Unfälle nicht ausgeschlossen werden. In der Schule, auf dem Schulgelände und auch auf dem Weg dorthin sind Kinder über die **gesetzliche Unfallversicherung** automatisch versichert. Sobald das Kind allerdings vom eigentlichen Schulweg abweicht, würde die Unfallversicherung nicht mehr greifen.

Leistungen der Unfallversicherungen beziehen sich beispielsweise auf die ärztliche Behandlung, Einzelunterricht am Krankenbett sowie Krankengymnastik. Die Unfallkasse zahlt auch, wenn Sie Ihr Kind mit dem Auto zur Schule fahren und einen Verkehrsunfall haben.

Ausflüge, Wandertage und Sportveranstaltungen fallen in den Versicherungsschutz, wenn diese von der Schule oder mit der Schule veranstaltet wurden. Dann gilt der Schutz auch außerhalb der Unterrichtszeiten oder an anderen Orten. Betreuungsmaßnahmen unmittelbar vor oder nach dem Unterricht sind ebenso geschützt, solange sie mit der Schule durchgeführt werden.

Die Schülerinnen und Schüler sind nicht versichert, wenn sie Hausaufgaben erledigen, an einem Nachhilfeunterricht teilnehmen, der nicht von der Schule durchgeführt wird oder eine private Tätigkeit ausführen (z.B. Essen und Schlafen während der Klassenfahrt).

Schadenersatz für kaputte Kleidung nach einer Rauferei wird nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt. Wird Ihr Kind dabei aber verletzt, haftet die andere Schülerin oder der andere Schüler, wenn sie oder er dies konkret beabsichtigt hat und die Ursache in Zusammenhang mit der Schule zu sehen ist.

Eine private Unfallversicherung zahlt bei jedem Fall, egal ob der Unfall auf dem Schulweg oder erst beim Toben in der Freizeit geschehen ist.

Schutz vor hohen Sachschäden

Ebenso wichtig wie die Unfallversicherung ist auch ein Schutz vor Schadenersatzansprüchen. Dazu ist es notwendig, eine **Haftpflichtversicherung** abzuschließen. Geht beim Fußballspielen ein Fenster kaputt oder wird das Auto des Nachbarn mit dem Fahrrad beschädigt, entstehen oft hohe Kosten, die Sie ohne eine Haftpflichtversicherung selbst übernehmen müssten. Eine Haftpflichtversicherung deckt z.B. Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten, Schmerzensgeld oder sogar den Verdienstausfall des oder der Geschädigten.

Bis zum vollendeten siebten Lebensjahr können Kinder nach dem § 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nicht für einen Schaden haftbar gemacht werden. Ab dem siebten Geburtstag greift dann die Haftpflichtversicherung für entstandene Schäden.



Verhalten bei einem Schulunfall

Verletzt sich Ihr Kind beispielsweise auf dem Pausenhof, werden Sie von der Schule sofort informiert. Als Vertreterin oder Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung deckt die Durchgangsarztin oder der Durchgangsarzt die Behandlung ab. Wer für Ihre Schule die zuständige Durchgangsarztin oder der zuständige Durchgangsarzt ist, erfahren Sie im Sekretariat.



Wie unterstütze ich die Gesundheit meines Kindes?

Bisher haben Sie Informationen zu notwendigen Vorbereitungen und hilfreichen Unterstützungsformen erhalten. Der folgende Textabschnitt enthält ausschließlich Tipps rund um das Thema Gesundheit, angefangen bei der Ernährung, über Seh- und Hörschwierigkeiten, die Mundgesundheit, bis hin zum richtigen Verhalten bei Krankheit Ihres Kindes.

Das gesunde Pausenbrot

Das Frühstück erleichtert den Start in den Schultag enorm. Während des Schlafs leert sich der Glukosespeicher im Körper. Um diesen wieder zu füllen und den Körper zum Funktionieren zu bringen, ist ein gesundes Frühstück notwendig. Wird auf diese Mahlzeit verzichtet, gerät der Körper in eine Stresssituation. Dadurch werden Aufmerksamkeit und Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, was einen erfolgreichen Schultag nicht begünstigt. Leider verlassen aber immer mehr Kinder und Jugendliche das Haus ohne zu frühstücken, um ein paar Minuten länger im Bett liegen bleiben zu können.

Natürlich es ist nicht nur wichtig, das Ihr Kind frühstückt, sondern auch was es morgens zu sich nimmt. Mehrere Studien bewiesen, dass Süßigkeiten und gezuckerte Snacks nicht zu besseren Leistungen führen, da der Körper die Energie daraus sehr schlecht verwerten kann. Der Glukosespiegel steigt zwar zunächst schnell an, jedoch fällt er auch genau so schnell wieder.

Ein richtiges **Fitmacher-Frühstück** sollte daher aus Vollkornprodukten, fettarmen, möglichst ungezuckerten Milchprodukten, Obst und einem ungezuckerten Getränk bestehen. Die Glukose entfaltet sich langsam im Blutkreislauf und geht nicht, wie bei den zuckerhaltigen Nahrungsmitteln, sofort in das Blut über. Das bedeutet, die Glukose steht den ganzen Vormittag über zur Verfügung, was eine optimale Voraussetzung für einen guten Tag in der Schule ist.

Das **Pausenbrot für die Schule** sollte abwechslungsreich und ausgewogen sein und immer etwas enthalten, was Kinder gerne essen. War das Frühstück zu Hause schon sehr reichhaltig, sollte das Pausenfrühstück nur ein kleiner Zwischensnack sein. Umgekehrt gilt dann natürlich: wurde früh nur wenig gegessen, darf die Brotdose schon etwas mehr enthalten. Geben Sie Ihrem Kind ausreichend stilles Wasser, Mineralwasser, ungesüßten Kräuter- oder Früchtetee oder Saftmischungen (Verhältnis: 1 Teil Saft, 3 Teile Wasser) mit in die Schule.



Das perfekte Frühstück:

Brot oder Müsli, Obst, ungezuckerter Früchte- oder Kräutertee

Zur Abwechslung eignen sich Milch, (Magermilch-)Joghurt und Haferflocken.



Das perfekte Pausenbrot:

Vollkornbrot, belegt mit Frischkäse und Salat, in Kombination mit Gemüse und Obst



Finanzielle Unterstützung für die Mittagsversorgung

Im Landkreis Mansfeld-Südharz bieten überwiegend alle Kitas und Grundschulen ein gemeinsames Mittagessen an. Für die gemeinschaftliche Mittagsversorgung kann über das Bildungs- und Teilhabepaket ein Zuschuss beantragt werden.

Leistungsberechtigt sind alle Familien mit Kindern, Jugendliche und junge Erwachsene, die:

- ⇒ jünger als 25 Jahre sind,
- ⇒ eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule besuchen,
- ⇒ keine Ausbildungsvergütung, BAföG oder BAB erhalten und
- ⇒ nachweislich an der gemeinschaftlichen Mittagsversorgung teilnehmen.

Von jeder Leistungsberechtigten und jedem Leistungsberechtigten ist ein Eigenanteil von 1 € pro Tag zu erbringen. Die Mehrkosten werden vom Jobcenter bzw. Sozialamt des Landkreises Mansfeld-Südharz übernommen und direkt mit der Essensanbieterin oder dem Essensanbieter abgerechnet. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Tage, an denen Ihr Kind an der Mittagsversorgung teilgenommen hat.

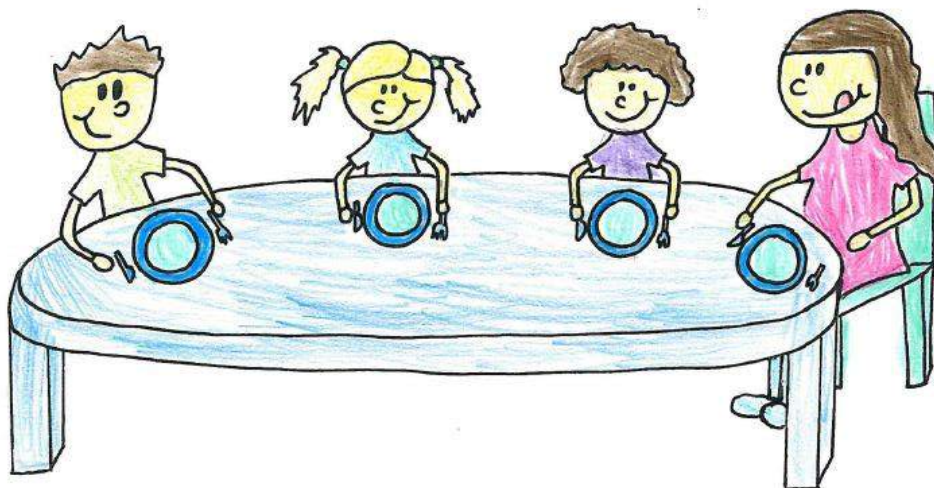


Den Antrag finden Sie hier:

www.mansfeldsuedharz.de/de/antraege.html

Zur Beantragung benötigen Sie ggf. den **Leistungsbescheid für Wohngeld oder Kinderzuschlag** in Kopie.

Die **Anlage** ist von der Grundschule auszufüllen und bestätigt die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsversorgung.



Sehchwächen erkennen

Kinder mit einer unkorrigierten Sehschwäche haben oft Schwierigkeiten damit, Zahlen und Buchstaben richtig zu erkennen. Die optischen Reize werden nicht richtig verarbeitet. Dadurch verwechseln sie bestimmte Zeichen oder geben sie falsch wieder, was wiederum zu Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechnen führt. Die übermäßige Anstrengung der Augen führt zu Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Müdigkeit, Unlust und Stress.

Gehen Sie daher regelmäßig mit Ihrem Kind zur Vorsorgeuntersuchungen und lassen Sie die Sehstärke testen. Sehfehler sollten so früh wie möglich erkannt und behandelt werden, um eine lebenslange Einschränkung des Sehvermögens zu vermeiden.

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt bietet als Service unter der Internet-Adresse www.kvsa.de eine Suchmaschine an, die Ihnen hilft eine Ärztin oder einen Arzt in Sachsen-Anhalt zu finden, einschließlich aktueller Adresse, Telefonnummer, Sprechzeiten und Anfahrt.



Hörschwierigkeiten feststellen

Kinder mit Hörschwierigkeiten können nicht lernen, Worte richtig wiederzugeben. Dabei können Hörstörungen sowohl angeboren sein, als auch Monate oder Jahre später auftreten. Durch gutes Beobachten und Zuhören können Sie als Eltern oder Erziehungsberechtigte dazu beitragen, dass eine mögliche Hörstörung bei Ihrem Kind frühzeitig festgestellt wird.

Defizite beim Hören führen ebenso zu Beeinträchtigungen des Lernerfolgs in der Schule. Kinder reagieren nicht entsprechend auf das Gesagte der Lehrerin oder des Lehrers, schließlich haben sie es nicht richtig verstanden. Solche Auffälligkeiten treten häufig bei der Unterscheidung bestimmter Laute, Silben und Worte wie z.B. „13 und 30“ oder „Nagel und Nadel“ auf.

Auch hier gilt, je früher das Hörproblem erkannt und behandelt wird, desto größer ist die Chance auf eine vollständige Korrektur der Hörminderung.

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt bietet als Service unter der Internet-Adresse www.kvsa.de eine Suchmaschine an, die Ihnen hilft eine Ärztin oder einen Arzt in Sachsen-Anhalt zu finden, einschließlich aktueller Adresse, Telefonnummer, Sprechzeiten und Anfahrt.



So erkennen Sie Sehschwierigkeiten:

- häufiges Augenreiben, Blinzeln, Stirnrünzeln
- keine Lust auf Malen oder Feinarbeiten
- schnelles Ermüden beim Malen
- unsichere Feinmotorik (Tollpatschigkeit)
- geringer Augenabstand zum Buch oder TV
- Lichtempfindlichkeit
- häufiges Stolpern oder Balancestörungen
- Schwierigkeiten beim Ballfangen



So erkennen Sie Hörschwierigkeiten:

- fehlende oder späte Reaktion auf Ansprache oder unerwartete, laute Geräusche
- sehr laute, undeutliche oder schlechte Aussprache im Vergleich zu Gleichaltrigen (Nuscheln, Buchstaben verschlucken)
- Kopf wird näher zum TV oder Sprecher gedreht
- sehr laut TV oder Musik hören
- beim Zuhören auf die Lippen sehen
- sehr gut in der Motorik, schwach in der Artikulation
- Vorliebe für bauen, basteln, malen (alles, wobei das Hören eine untergeordnete Rolle spielt)



Wann müssen wir zur Kieferorthopädie?

Stellt Ihre Zahnärztin oder Ihr Zahnarzt eine Zahn- oder Kieferfehlstellung bei Ihrem Kind fest, werden Sie an eine Fachzahnärztin oder einen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie verwiesen. Wenn Sie Ihr Kind und das Problem frühzeitig bei der Fachärztin oder dem Facharzt vorstellen, können Störungen z.B. durch eine Zahnsperre korrigiert werden.

Diese Anzeichen deuten auf eine Störung der Mundraum-Funktion hin:

- ⇒ meist geöffnete Lippen, offener Mund beim Essen
- ⇒ Atmung durch den Mund
- ⇒ Schnarchen, Knirschen, Zähnepressen
- ⇒ Sprach- und Lautbildstörungen
- ⇒ Lutschen an Daumen / Schnuller / Gegenständen
- ⇒ Verweigerung harter Nahrung, „Kau-Faulheit“
- ⇒ vorstehende Schneidezähne, Zahnfehlstellungen
- ⇒ frühzeitiger Verlust von Milchzähnen durch Stürze, Unfälle, Karies

Einige Kieferorthopädinnen und Kieferorthopäden im Landkreis Mansfeld-Südharz finden Sie in der **Anlage 11**.

Verhalten bei Krankmeldung

Wenn Ihr Kind krank ist und deshalb zu Hause bleiben soll, müssen Sie die Schule informieren. Dazu reicht zuerst meist ein Anruf im Sekretariat der Schule. Fehlt Ihr Kind länger als drei Tage, sollten Sie eine schriftliche Entschuldigung schreiben. In seltenen Fällen ist aber auch ein Attest der jeweiligen Ärztin oder des jeweiligen Arztes notwendig. Dieses Verfahren regelt jede Grundschule individuell. Bitte erfragen Sie den konkreten Ablauf im Sekretariat Ihrer Schule.

Entschuldigung

kann von: _____

bis: _____

den Unterricht nicht besuchen:

Grund der Abwesenheit: _____

[Handwritten signature]

Was ist neben der Schule wichtig?

Kinder verbringen ab der Einschulung mindestens für die nächsten neun Jahre einen Großteil ihrer Zeit täglich in der Schule. Daher ist es sehr wichtig, einen Ausgleich für die Zeit nach dem Unterricht zu schaffen. Im folgenden Text erhalten Sie ein paar Anregungen dazu.

Stressabbau am Nachmittag

Nachdem sich Ihr Kind vier bis fünf Stunden in der Schule und anschließend bei den Hausaufgaben konzentriert hat, wird es sich sehr über einen Ausgleich freuen. Lassen Sie Ihrem Kind den Spielraum, selbst herauszufinden, wie es diesen Ausgleich am besten schafft. Die meisten Kinder brauchen frische Luft, Freunde und ganz viel Bewegung. Andere hingegen genießen die Ruhe in ihrem Kinderzimmer, um ungestört herum zu werkeln. Entschließt sich Ihr Kind allerdings dazu, die freie Zeit nach den Hausaufgaben ausschließlich vor dem Computer oder Fernseher zu verbringen, sollten Sie eingreifen. Auch wenn Ihr Kind das für entspannend hält, ist Studien zu Folge genau das Gegenteil der Fall. Dem Kind wird weiterhin Konzentration und Aufmerksamkeit abverlangt, dafür aber keine Bewegung. Frische Luft und Zeit zum Austoben sind jedoch sehr wichtig, damit sich ein Kind erholt.

Planen Sie nicht zu viele Aktivitäten für Ihr Kind ein. Natürlich freut sich Ihr Kind über einen Besuch bei der Oma oder dem Opa, jedoch kann die Verabredung das Kind auch während der Hausaufgaben unter Druck setzen und es somit in eine noch größere Stresssituation bringen, wenn zwischen Hausaufgaben und Besuch nicht ausreichend viel Zeit liegt. Planen Sie bestenfalls nur eine Aktivität pro Woche für Ihr Kind ein. Die restlichen Tage sollte es unbeschwert mit Freundinnen und Freunden spielen können. Beim Spiel mit Schulkameradinnen und Schulkameraden werden Druck, Aggressionen und Enttäuschungen abgebaut.

Die Veränderungen, die Ihr Kind in der ersten Klasse erwarten, sind gut zu meistern, allerdings nur, wenn Ihr Kind aufnahmebereit und erholt ist. Denn nur dann kann es gestärkt und motiviert in den nächsten Schultag starten.



Umgang mit Medien

Unter dem Begriff Medien werden Bücher, Hörbücher, Fernseher, CDs, DVDs, Computer, Handy, Internet usw. zusammengefasst. Diese „neuen Medien“ werden Ihr Kind in der gesamten Schullaufbahn begleiten und begleiten es in der Regel schon in der Kita.

Kinder lernen heutzutage ganz schnell und beinahe selbstverständlich, wie Medien bedient werden. Medienkompetenz bedeutet allerdings mehr als zu wissen, welche Knöpfe gedrückt werden müssen. Unter Medienkompetenz wird verstanden:

- ⇒ sinnvolle und interessante Inhalte aus dem großen Angebot der Medien auswählen
- ⇒ Inhalte einordnen und verarbeiten
- ⇒ Medienangebote und Werbung kritisch beurteilen
- ⇒ Botschaften hinterfragen, ohne sich von Medienklischees beeinflussen zu lassen
- ⇒ Medien dazu nutzen, kreativ zu sein und sich auszutauschen

Um „medienkompetent“ werden zu können, brauchen Kinder die Begleitung ihrer Eltern oder anderer Erwachsener. Es ist sehr wichtig, die Inhalte und Möglichkeiten der Medien zu kennen, da sie große Chancen bieten, aber auch Gefahren in sich bergen können.

Kinder nehmen zunächst alle Informationen aus dem Fernseher, Computer oder anderen Medien „ungefiltert“ auf. Sie müssen erst lernen, wie sie das Gesehene oder Gehörte einordnen können. **Sprechen Sie mit Ihrem Kind offen, ehrlich und mit einer positiven Grundhaltung über die Chancen und Gefahren.**

Lassen Sie sich die Lieblingssendungen Ihres Kindes zeigen oder machen Sie bei dem Lieblingsspiel mit. Ihr **Kind als „Experte“** wird Ihnen alles Wichtige dazu erzählen. Es ist also überhaupt nicht schlimm, wenn das alles neu für Sie ist. Im Gegenteil, Ihr Kind wird es genießen, auch mal etwas beibringen zu können. Gefällt Ihnen etwas daran nicht, erklären Sie es Ihrem Kind und vor allem, begründen Sie ihre Haltung dazu. Dabei lernt Ihr Kind nebenbei, Medienangebote zu hinterfragen.

Kinder lernen über Beobachtung und Nachahmung des Medienverhaltens. Wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte beinahe ihre gesamte Freizeit vor dem Computer oder Fernseher verbringen, wird das Kind nicht verstehen, warum es draußen spielen oder sich mit Freunden treffen soll. Zeigen Sie Ihrem Kind, dass Medien nur einen Teil des Lebens ausmachen und es noch viele andere wichtige Dinge gibt. **Prüfen Sie daher regelmäßig Ihren eigenen Umgang mit Medien** und machen Sie sich Ihre Vorbildfunktion immer wieder deutlich.

Wenn Sie als Eltern oder Erziehungsberechtigte die Entscheidung getroffen haben, dass Ihr Kind bestimmte Mediengeräte nutzen und -inhalte konsumieren darf, sind **weitere Regeln** notwendig. Wie lang darf es fernsehen oder am Computer spielen? Welche Sendungen darf es sehen und welche Spiele spielen? Um einen selbständigen Umgang mit Medien finden zu können, ist es allerdings wichtig, das Kind mit zunehmendem Alter immer mehr in die Entscheidungen einzubeziehen.

Tipp: Auf der Seite www.schau-hin.info finden Sie Medienbriefe in der Rubrik „Service“. Diese enthalten kompakte Tipps im Umgang mit Medien für die Altersstufen von 3 bis 13 Jahren.

Der Fernseher

Kinder zwischen drei und sechs Jahren können noch keine Zusammenhänge in Filmen oder Ähnlichem erkennen. Sie benötigen einfache Muster wie „gut und böse“ oder „mutig und feige“, die sie auf die Filmfiguren projizieren können. Komplizierten Charakteren, die eigentlich „gut“ sind, aber etwas Böses tun, können Kinder in diesem Alter noch nicht folgen. Außerdem verstehen sie noch nicht, dass die Handlungen in einem Film gespielt werden. Sie erleben die Welt im Film genau so wie die eigene Welt. Den **Unterschied zwischen Fiktion und Realität erkennen Kinder in der Regel ab neun Jahren.**

Es empfiehlt sich, für Kinder im Kindergarten- und Vorschulalter Filme auszuwählen, die übersichtlich gestaltet sind, kurze Filmszenen haben, Sachinformationen altersgemäß darbieten und schnelle Bildwechsel vermeiden. Ein Film sollte immer genügend Pausen haben, in denen sich das Kind wieder entspannen kann. Sehr spannende Filme oder zu aufregende Musik sind daher nicht empfehlenswert.

Für die Dauer der Nutzung gibt es verschiedene Empfehlungen. Am wichtigsten ist es aber, Vereinbarungen mit dem Kind gemeinsam zu treffen und diese konsequent einzuhalten. Das bedeutet natürlich nicht, dass keine Ausnahmen erlaubt sind, beispielsweise wenn Ihr Kind krank ist, der Lieblingsfilm kommt oder ein wichtiges Fußballspiel übertragen wird. In kleinen Schritten können Sie Ihrem Kind die Verantwortung übertragen, selbst darauf zu achten, die vereinbarte Zeit einzuhalten.

Hier die empfohlene Fernsehdauer:

- ⇒ unter drei Jahren: am besten gar nicht
- ⇒ drei bis fünf Jahre: maximal 30 Minuten täglich
- ⇒ sechs bis neun Jahre: maximal 60 Minuten täglich
- ⇒ ab zehn Jahren: maximal neun Stunden in der Woche

Darüber hinaus gibt es eine Altersfreigabe von Filmen (ob im Kino, als Video oder DVD). Diese erfolgt in Deutschland durch die Freiwillige Selbstkontrolle (FSK). Das bedeutet nicht, dass selbst kontrolliert werden kann, welchen Film man sich ansieht. Die Freiwillige Selbstkontrolle wird durch die Filmwirtschaft übernommen und gibt Ihnen als Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie den Kindern und Jugendlichen an, wer welchen Film sehen darf.



Tipp: FLIMMO bringt Erwachsenen die Sichtweisen der Kinder auf Fernsehangebote nahe und macht Mut für eine Fernseherziehung.

FLIMMO gibt es dreimal jährlich als Broschüre, aber auch als App und Website (www.flimmo.de).

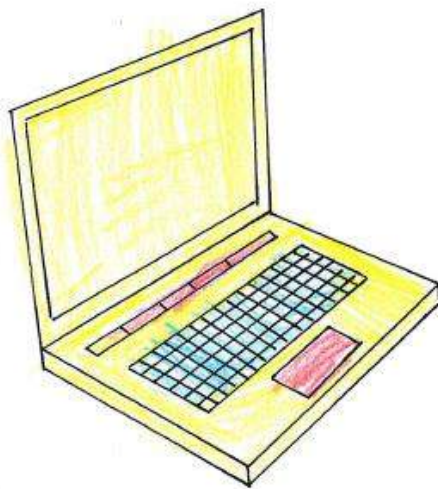


In der **Anlage 12** finden Sie eine Liste der FSK-Kennzeichen sowie deren Bedeutung.



Der Computer/Das Internet

Es wird empfohlen, dass Kinder im Vorschulalter gemeinsam mit ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten die Angebote und Möglichkeiten der verschiedenen Medien erkunden. Idealerweise erleben sie von Beginn an, dass ein Computer sehr vielfältig genutzt werden kann, um zu lernen, dass nicht nur das Konsumieren von Spielen oder Filmen dazugehört, sondern auch das aktive Erkunden wie die Fotobearbeitung, das Gestalten von Einladungen oder der Austausch mit Anderen über E-Mails oder Ähnlichem. Kleine Kinder sollen natürlich noch nicht verstehen, wie das alles funktioniert, aber es ist wichtig, dass sie einen Eindruck bekommen, wie viele Dinge mit einem Computer gemacht werden können.



Ähnlich wie bei den Filmen gibt es auch Alterseinstufungen für Computer- und Videospiele. Die Kennzeichnungen erfolgen hier durch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) und sind verpflichtende Einstufungen, die sowohl auf der Verpackung als auch auf dem Datenträger deutlich erkennbar gemacht sein müssen. Die Altersstufen sind im §14 Absatz 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) festgeschrieben. In der Öffentlichkeit dürfen Jugendliche nur dann Spiele erhalten, wenn diese für die entsprechende Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind.

Einige weiterführende Informationen und Websites zum Umgang mit Medien zu Hause finden Sie in der **Anlage 13**.



§ 14 JuSchG

In der **Anlage 14** finden Sie eine Liste der USK-Kennzeichen sowie deren Bedeutung.

Das Handy/Smartphone

„Wann ist mein Kind alt genug für ein Handy?“ Diese Frage stellen sich heutzutage immer mehr Eltern. Eine allgemeingültige Antwort gibt es darauf leider nicht. Im Folgenden werden daher nur Empfehlungen aufgeführt, die Sie individuell an Ihr Kind anpassen können.

Handys erfüllen nicht mehr nur noch den Zweck erreichbar zu sein oder im Notfall Kontakt aufnehmen zu können. Heute ist das Handy ein Statussymbol und gehört dazu. Bei der Entscheidung, ob Ihr Kind ein Handy bekommen sollte oder nicht, sollten Sie sich zwei Fragen stellen:

- **Kann mein Kind schon verantwortungsvoll mit einem Handy umgehen?**

Zu einem verantwortungsvollen Umgang gehört vor allem, dass Ihr Kind mit den im Handy enthaltenen Medien vertraut ist. Dazu sollte es ausreichend Erfahrungen unter Aufsicht gesammelt haben. Hält Ihr Kind außerdem Absprachen dazu ein und weiß, dass es bei Problemen immer zu Ihnen kommen kann, dann kann Ihr Kind fit für das erste Handy sein.

- **Wozu benötigt mein Kind ein Handy?**

Gründe könnten sein, dass Ihr Kind das Handy braucht, weil es beispielsweise einen weiten Schulweg allein zurücklegt (zu Fuß oder mit dem Bus) oder weil spontane Abstimmungen auf kurzem Wege möglich sein müssen.

Im Grundschulalter geht es dabei in der Regel noch nicht um Smartphones mit Internetzugang. Je mehr Funktionen ein Handy ungesichert zur Verfügung stellt, umso mehr Medienkompetenz sollte Ihr Kind entwickelt haben. Denn mit einem solchen Handy hat Ihr Kind das Internet immer bei sich. Es sollte sicher im Umgang mit dem PC sein, Kenntnisse im Umgang mit persönlichen Daten und der Gefahr der Weitergabe haben, aber auch verantwortungsvoll mit dem Taschengeld umgehen können.

In den meisten Grundschulen im Landkreis Mansfeld-Südharz ist das Benutzen von Handys während der Unterrichtszeit und teilweise während des Schultages nicht erlaubt. Verstößt ein Kind gegen diese Regel, können Lehrkräfte das Handy einsammeln und bis zum Ende des Schultages einbehalten. Danach kann es von den Eltern oder Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

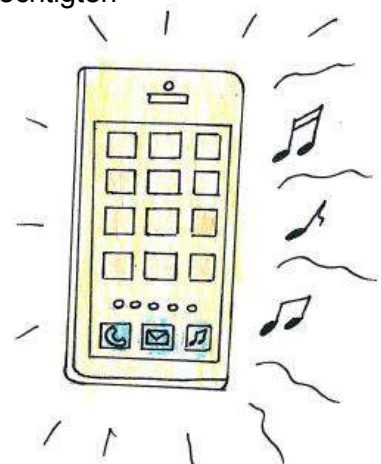


Es gibt verschiedene Internetseiten zum Thema Handy, die für Kinder im Grundschulalter geeignet sind. Hier ein paar Tipps:

www.internauten.de
Spiel „Im Labyrinth der Handy-Monster“

www.primolo.de
Homepage-Generator für die Grundschule

www.pollyundfred.de
Website zur Lern-CD-ROM „Handy-Kurs mit Polly und Fred“



Die Wirkung von Haustieren auf Kinder

Haustiere haben eine magische Wirkung auf Menschen. Kinder entwickeln sehr schnell einen großen Bezug zu Haustieren. Sie sehen sie als Freunde oder Familienmitglieder, vertrauen ihnen Sorgen an und fühlen sich in ihrer Gegenwart geborgen. Haustiere haben eine beruhigende Wirkung auf Kinder. Allerdings werden auch das Verantwortungsbewusstsein, das Selbstwertgefühl und auch die Selbständigkeit durch ein Haustier gestärkt. Kinder sind zwar erst ab acht Jahren in der Lage, sich relativ selbständig (unter Anleitung) um kleinere Haustiere wie Meerschweinchen zu kümmern, jedoch können Sie auch vorher schon ab und zu eine Aufgabe in der Pflege oder Betreuung des Tieres übernehmen. Hin und wieder kann ein Kind unter Aufsicht das Tier füttern oder dabei helfen, den Käfig sauber zu machen.



Haben Sie noch kein Haustier und möchten Ihrem Kind aber gern den Wunsch eines eigenen Haustieres erfüllen, bedenken Sie bitte folgende Punkte:

- ⇒ Trotz aller guten Vorsätze Ihres Kindes liegt der Großteil der Tierpflege bei Ihnen.
- ⇒ Die Verantwortung für das Tier bleibt ebenfalls immer bei Ihnen als Eltern.
- ⇒ Kann eine geeignete Pflege und Betreuung abgesichert werden, wenn Sie in den Urlaub fahren, auf Arbeit sind oder spontan Freunde besuchen?
- ⇒ Sind die finanziellen Möglichkeiten zur Versorgung gegeben? Dazu zählt nicht nur das regelmäßige Futter, sondern auch Tierarztbesuche, Versicherungen, Ausstattung usw.

Musik, Sport und Freizeitangebote

Einen Ausgleich zum anstrengenden Schultag schaffen selbstverständlich auch gemeinsame Aktivitäten innerhalb der Familie. Dabei sollten das Bedürfnis nach Erholung, aber auch die Interessen der Familienmitglieder weitestgehend berücksichtigt werden. Ob Radtouren, Ausflüge in Schwimmbäder, Museumsbesuche, Wanderungen oder andere Ausflüge, gemeinsame Unternehmungen stärken das Familiengefühl.

Im Landkreis Mansfeld-Südharz werden Kindern aber auch zahlreiche musikalische oder sportliche Förderungsangebote geboten.

• Musikerziehung

Musik wirkt sich auf Gefühle und das Wohlbefinden aus, sowohl beim Musik hören als auch beim Musik machen. Zahlreiche Studien haben bewiesen, dass Musikerziehung einen positiven Einfluss auf die Entwicklung von Kindern hat. Im Folgenden werden ein paar wenige Ergebnisse dieser Studien genannt:

- ⇒ Verbesserung der sozialen Kompetenz und der sozialen Reflexionsfähigkeit
- ⇒ Steigerung des IQ-Wertes mit zunehmender Musikalität
- ⇒ Erhöhung der Konzentrationsfähigkeit
- ⇒ Zuwachs an Kreativität
- ⇒ Förderung der Koordinationsfähigkeit

Musikschulen, Spielmannszüge und Tanzvereine finden Sie in der **Anlage 15**.

Mit musikalischer Früherziehung kann auf spielerische Art und Weise schon in der Kita begonnen werden. In der Grundschule kann das Erlernen eines Musikinstruments beginnen. In Mansfeld-Südharz gibt es ein breit gefächertes Spektrum an Möglichkeiten. Zur Wahl des passenden Instruments und der jeweiligen Musikschule sollten Sie die Neigungen und Interessen Ihres Kindes berücksichtigen. Tauschen Sie sich mit Freundinnen und Freunden sowie Bekannten aus, deren Kind auch in einer Musikschule unterrichtet wird oder lassen Sie sich von den Unterrichtenden beraten.

Häufig bieten Musikschulen altersgerechten Unterricht auch in Grundschulen an. Außerdem gibt es schulinterne Musik-Arbeitsgemeinschaften. Informieren Sie sich diesbezüglich bei Ihrer Grundschule.



- Sportvereine und andere

Die körperliche Entwicklung, aber auch die Persönlichkeitsentwicklung werden von sportlicher Betätigung oder Gruppenangeboten positiv beeinflusst. Außerdem schafft sportliche Betätigung einen körperlichen und emotionalen Ausgleich, fördert Ausdauer und Konzentration. Des Weiteren werden Teamfähigkeit, Gemeinschaftsgefühl und Koordination trainiert. Zahlreiche Vereine bieten schon für Kinder im Vorschulalter sportliche Aktivitäten auf kindgemäße, spielerische Art an. In allen Einheits- und Verbandsgemeinden gibt es zudem Kinder- und Jugendfeuerwehren.

Die Angebote für den Sportbereich können unter anderem über den Kreissportbund Mansfeld-Südharz e.V. und Angebote der Kinder- und Jugendfeuerwehr über den Kreisfeuerwehrverband e.V. angefragt werden.



Eine Übersicht der Sportvereine, die über den Kreissportbund organisiert sind, finden Sie unter:

www.ksbmansfeld-suedharz.de/index.php/sportangebote

Ein weiteres Vereinsverzeichnis finden Sie unter:

www.mansfeldsuedharz.de/de/vereine.html



- Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit schafft Räume, die Begegnungen mit Menschen unterschiedlicher sozialer oder kultureller Hintergründe, anderer religiöser Überzeugung oder politischer Orientierung ermöglichen. Ein Ziel dabei ist es, Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche zu entwickeln und durchzuführen, die ihre Stärken und Ressourcen aufgreifen sowie konkrete Bedarfe und Wünsche erfüllen. Junge Menschen und Familien werden in das Gemeinwesen integriert, indem die offene Kinder- und Jugendarbeit Beteiligungsformen bietet und Mitwirkungsmöglichkeiten schafft. Sie ist auf die „Hilfe zur Selbsthilfe“ ausgerichtet, was bedeutet, dass Ziele gemeinsam mit den Kindern, Jugendlichen und Familien formuliert sowie die Schritte zur Bewältigung in Kooperation gestaltet werden. Außerdem strebt die offene Kinder- und Jugendarbeit eine Vernetzung unterschiedlicher Handlungsfelder an, um die soziale Infrastruktur zu gestalten.

**Kreisfeuerwehr-
verband Mansfeld-
Südharz e.V.**

Schartweg 7
06526 Sangerhausen
03464 / 56988922
www.kfv-mansfeldsuedharz.de

In der **Anlage 16** finden Sie einige Jugend-Clubs und Kinderhäuser in Mansfeld-Südharz.

Finanzielle Unterstützung für Ausflüge und Freizeit

• eintägige Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten

Die Kosten für Klassenausflüge, Wandertage oder Exkursionen können auf Antrag aus dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden.

Die von der Kita, dem Hort oder der Schule veranlassten Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten und Eintrittsgelder, jedoch kein Taschengeld. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Kita, den Hort oder die Schule. Für alle rückwirkend gestellten Anträge erfolgt die Erstattung verauslagter Kosten an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger.

Leistungsberechtigt sind alle Familien mit Kindern, Jugendliche und junge Erwachsene, die:

- ⇒ jünger als 25 Jahre sind,
- ⇒ eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule besuchen,
- ⇒ keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- ⇒ an einem eintägigen Ausflug oder an einer mehrtägigen (Klassen-)Fahrt der Kita oder Schule teilnehmen möchten.

• Teilhabe an Sport, Kultur und Freizeit

Für die Freizeitgestaltung können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterstützung in den Bereichen Sport, Spiel und kulturellen Aktivitäten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten. Das schließt beispielsweise das Training im Fußballverein oder den Besuch der Musikschule ein.

Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe werden mit bis zu 10 € pro Monat unterstützt. Leistungsberechtigte haben die Möglichkeit, die 10 € über den Bewilligungszeitraum anzusparen. Die Anbieterin oder der Anbieter der Freizeit rechnet direkt mit dem Jobcenter bzw. dem Sozialamt des Landkreises Mansfeld-Südharz ab. Für alle rückwirkend gestellten Anträge erfolgt die Erstattung verauslagter Kosten an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger.

Leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, wenn:

- ⇒ sie in der Gemeinschaft in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit aktiv sind,
- ⇒ Unterricht in künstlerischen Fächern erhalten oder
- ⇒ an vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung teilnehmen oder
- ⇒ sich an organisierten Freizeiten beteiligen
- ⇒ und dafür einen Mitgliedsbeitrag oder eine Gebühr entrichten müssen.



Den Antrag finden Sie hier:

www.mansfeldsuedharz.de/de/antraege.html

Zur Beantragung benötigen Sie ggf. den **Leistungsbescheid für Wohngeld oder Kinderzuschlag** in Kopie.

Die **Anlage** muss von Kita, Hort oder Schule ausgefüllt werden (Zeitpunkt, Ziel, Kosten des Ausfluges, Kontonummer).



Den Antrag finden Sie hier:

www.mansfeldsuedharz.de/de/antraege.html

Zur Beantragung benötigen Sie einen **Nachweis über Aktivität und Kosten** sowie ggf. den **Leistungsbescheid für Wohngeld oder Kinderzuschlag** in Kopie.



Quellennachweis

- ⇒ Arbeitshilfen AH-2-02 Weiterführende Hilfen - Institutionen Handbuch (www.netzwerk-kinderschutz-msh.de)
- ⇒ Bericht: Medienkompetenzförderung für Kinder und Jugendliche, Eine Bestandsaufnahme (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugendliche) (www.bmfsfj.de)
- ⇒ Eltern-Begleit-Ordner „Willkommen Kinder!“ Familienbesuchsdienst des Landkreises Mansfeld-Südharz (www.netzwerk-kinderschutz-msh.de)
- ⇒ Elternratgeber zur Grundschulzeit (Schulamt für den Kreis Paderborn) (www.total-lokal.de)
- ⇒ <http://www.bagkjs.de>
- ⇒ <http://www.bildung-lsa.de>
- ⇒ <https://www.bmfsfj.de>
- ⇒ <http://www.dguv.de>
- ⇒ <https://dve.info>
- ⇒ <http://www.familie.de>
- ⇒ <http://www.familienergo.de>
- ⇒ <http://www.familienhandbuch.de>
- ⇒ <http://www.familie-und-tipps.de>
- ⇒ <https://familienportal.de>
- ⇒ <http://www.focus.de>
- ⇒ <https://www.kindergesundheit-info.de>
- ⇒ <http://www.kinderohren.de>
- ⇒ <http://www.klicksafe.de>
- ⇒ <http://www.landesschulamt.sachsen-anhalt.de>
- ⇒ <http://www.mansfeldsuedharz.de>
- ⇒ <http://www.musikpaedagogik.de>
- ⇒ <https://www.netzwerk-kinderschutz-msh.de>
- ⇒ <http://www.rund-ums-baby.de>
- ⇒ <http://www.schuleplusessen.de>
- ⇒ <http://www.schulferien.org>
- ⇒ <https://www.spio-fsk.de>
- ⇒ <https://www.stepbystep-schulranzen.com>
- ⇒ <https://www.total-lokal.de>
- ⇒ <http://www.twsd-sa.de>
- ⇒ <http://www.usk.de>
- ⇒ <http://www.verbraucherzentrale.de>
- ⇒ <http://www.welt.de>

Anlagen

Anlagen	Seite
Anlage 1: Bibliothekenverbund Mansfeld-Südharz	3
Anlage 2: Motorische bzw. körperliche Anforderungen	4
Geistige Anforderungen	5
Emotional-soziale Anforderungen	6
Anlage 3: Alltagstipps zur Förderung	7
Anlage 4: Logopädie-Praxen in Mansfeld-Südharz	8
Anlage 5: Ergotherapie-Praxen in Mansfeld-Südharz	9
Anlage 6: Physiotherapie-Praxen in Mansfeld-Südharz	10
Anlage 7: Frühförderstellen in Mansfeld-Südharz	11
Anlage 8: Kinder-, Jugend-, Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Mansfeld-Südharz	12
Anlage 9: Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie in Mansfeld-Südharz	13
Anlage 10: Der richtige Schulranzen	14
Anlage 11: Kieferorthopädinnen und -orthopäden in Mansfeld-Südharz	15
Anlage 12: FSK-Kennzeichen	16
Anlage 13: Tipps für den Umgang mit Medien zu Hause	17
Anlage 14: USK-Kennzeichen	18
Anlage 15: Musikschulen, Spielmannszüge und Tanzvereine in Mansfeld-Südharz	19/20
Anlage 16: Einige Jugend-Clubs und Kinderhäuser in Mansfeld-Südharz	21

Rechtliche Grundlagen

	Seite
Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)	
§ 4	Grundschule 23
§ 37	Beginn der Schulpflicht 24
§ 41	Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche 24
§ 65	Schulträger 25
Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GDG LSA)	
§ 9	Kinder- und Jugendgesundheitsdienst 26
Jugendschutzgesetz (JuSchG)	
§ 14	Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen 27
Runderlass des Ministeriums für Bildung (RdErl. des MB)	
23-80100/1-1	Aufnahme in die Grundschule 28
23-83200	Leistungsbewertung und Beurteilung an der Grundschule und im Primarbereich an Förderschulen 28
Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf (SoPädFV ST 2013)	
§ 2	Ziele und Aufgaben 29
Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	
§ 82	Begriff des Einkommens 30/31
§ 83	Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen 32
§ 84	Zuwendungen 32
§ 85	Einkommensgrenze 33
§ 87	Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze 34
§ 88	Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze 34

Anlage 1

Bibliothekenverbund Mansfeld-Südharz

Regionales Medienzentrum (RMZ)

Ort	Institution	Telefon
Lutherstadt Eisleben, 06295	Regionales Medienzentrum Geiststraße 2	03475 / 61370
Sangerhausen, 06526	Regionales Medienzentrum Otto-Grotewohl-Straße 20	03464 / 5353226

Stadtbibliotheken

Ort	Institution	Telefon
Hettstedt, 06333	Stadtbibliothek „Gottfried August Bürger“ Fichtestraße 28a	03476 / 851008
Lutherstadt Eisleben, 06295	Stadtbibliothek Lutherstadt Eisleben Sangerhäuser Straße 14	03475 / 655176
Sangerhausen, 06526	Stadtbibliothek Sangerhausen Kaltenborner Weg 10	03464 / 565450

Schulmediatheken

Ort	Institution	Telefon
Benndorf, 06308	Schulmediathek Benndorf Adolf-Diesterweg-Straße 2	034772 / 29153
Lutherstadt Eisleben, 06295	Schulmediathek Katharinenschule Katharinenstraße 1a	03475 / 602094

Anlage 2

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick der Anforderungen, die an ein Vorschulkind gestellt werden. Nicht jedes Kind muss 100% der Anforderungen erfüllen. Es gibt immer individuelle Schwankungen.

Motorische bzw. körperliche Anforderungen

körperliche Fähigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • nötige körperliche Konstitution, um Schulranzen allein zu tragen • gut ausgebildetes Gehör • unauffälliges Sehvermögen
Handgeschicklichkeit/ Feinmotorik	<ul style="list-style-type: none"> • Stift richtig halten • kleine Striche, Schleifen, Rundungen und über Kreuz zeichnen • bemüht sein, genau auszumalen • Schere richtig halten und bemüht sein, genau auszuschneiden • mit Papier und Klebstoff angemessen umgehen
Körperbeherrschung/ Gleichgewichtssinn	<ul style="list-style-type: none"> • Koordination der verschiedenen Körperfunktionen • Freude an der Bewegung drinnen und draußen • laufen, springen, klettern, hangeln, hüpfen, rückwärts gehen • balancieren • Treppen steigen ohne sich festzuhalten • verschiedene Formen der Fortbewegung und des Hüpfens kennen (z.B. auf einem Bein hüpfen, mit geschlossenen Beinen hüpfen) • Bälle fangen und werfen
praktische Fähigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • sich eigenständig an- und ausziehen • Schuhe binden • selbständig auf Toilette gehen • selbständig Hände waschen

Geistige Anforderungen

Sprachkompetenz	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstände richtig benennen (z.B. Abbildungen aus einem Buch) • deutliche Aussprache • alle Laute richtig sprechen • verständlich und zusammenhängend erzählen • deutsche Sprache altersgemäß benutzen • Begriffe „mehr, weniger“, „oben, unten“, „rechts, links“ kennen
logisches Denken	<ul style="list-style-type: none"> • Unterschiede und Gemeinsamkeiten erkennen, benennen und logische Schlüsse ziehen • Muster ergänzen • Grundfarben erkennen und benennen • Formen erkennen und benennen • einfache Handlungsabläufe erfassen (z.B. zu einer Bildgeschichte erzählen)
sehen, beobachten, erkennen und verarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Geräusche nach Richtung, Lautstärke, Herkunft unterscheiden • kleine Aufträge verstehen und umsetzen • Farben und Formen unterscheiden • identische Formen erkennen und zuordnen (z.B. Memory) • einfache Puzzles zusammenlegen
zeitliche Orientierung/ Umgang mit Zeit	<ul style="list-style-type: none"> • in der Lage sein, gestellte Aufgaben in einem zugeteilten Zeitraum zu erfüllen und sich selbst die Zeit einzuteilen
Zahl- und Mengenbegriff	<ul style="list-style-type: none"> • Mengen bis sechs erfassen und benennen ohne abzuzählen (z.B. Würfelaugen ohne Nachzählen erkennen) • Zählen bis zehn • Mengen z.B. nach Größe ordnen
Konzentration und Merkfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • still sitzen und dem Unterrichtsgeschehen folgen • Gehörtes und Gelerntes wiedergeben und verarbeiten • Spiele/Arbeiten konzentriert bis zum Ende durchführen • Anstrengungsbereitschaft und Durchhaltevermögen • Bilder/Figuren wiedererkennen (z.B. Memory) • Lieder, Reime etc. behalten • vier Begriffe bzw. Zahlen nachsprechen • kleine Arbeitsaufträge speichern

Emotional-soziale Anforderungen

psychischer Zustand und Individualverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • angemessenes Selbstwertgefühl • Äußerung von Gefühlen • kleine Misserfolge ertragen/psychische Stabilität • keine unangemessene Ängstlichkeit • keine Verweigerung sprachlicher Kontakte • keine Trennungsängste
Orientierung	<ul style="list-style-type: none"> • sich in einer großen Gruppe von Gleichaltrigen zurechtfinden, von denen die meisten Kinder fremd sind • vollständigen Namen, die Adresse und Telefonnummer kennen • erste Wege allein gehen • Orientierung im Raum
Selbstbewusstsein	<ul style="list-style-type: none"> • sich melden, reden und etwas zutrauen
Gemeinschaftsgefühl	<ul style="list-style-type: none"> • sich in eine (neue) Gruppe einfügen • mitbestimmen • einander helfen • sich verantwortlich fühlen (nicht nur sich selbst sehen)
Aufmerksamkeit	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens zehn Minuten mit einer Sache beschäftigen, z.B. zuhören, zuschauen, spielen • zielstrebig bis zur Beendigung einer Aufgabe ohne Ablenkung durch Außenreize arbeiten
Gruppenregeln einhalten/Sozialverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Freude am Spiel mit anderen Kindern • Einordnung in die Gemeinschaft • nicht alles im Unterricht sofort laut sagen • andere ausreden lassen/auf etwas warten • Umgangsformen einhalten • aushalten, nicht immer im Mittelpunkt zu stehen • konstruktives Konfliktlösungsverhalten, z.B. Wiedergutmachung • Hilfsbereitschaft gegenüber anderen Kindern • Akzeptieren und Einhalten von Spielregeln • selbständige, ungezwungene Kontaktaufnahme
Leistungs- und Arbeitsverhalten/motiviert sein	<ul style="list-style-type: none"> • Interesse an Neuem sowie an Spiel- und Lernangeboten haben • sorgfältiges Arbeiten • Abschluss von Arbeiten • zielstrebiges Vorgehen beim Malen, Bauen, Basteln • selbständiges Arbeiten nach Anweisung • Durchhaltevermögen/Ausdauer bei Spiel und Arbeit

Anlage 3

Alltagstipps zur Förderung

Feinmotorik	<ul style="list-style-type: none"> • Obst schälen • Brot schmieren • mit verschiedenen Materialien basteln, kneten, kleistern • verschiedene Materialien auch mit verbundenen Augen ertasten • einfache Figuren nachzeichnen und ausschneiden
Grobmotorik	<ul style="list-style-type: none"> • viel im Naturbereich spielen • Klettern, balancieren auf Baumstämmen und Bordsteinen • Bewegungsmöglichkeiten im Freien nutzen (wandern, schwimmen, Roller fahren, Federball spielen, Seil hüpfen) • Hüpfspiele (z.B. auf einem Bein und mit geschlossenen Füßen hüpfen) • Ballspiele (fangen und werfen)
Wahrnehmung/ Kognition	<ul style="list-style-type: none"> • Tisch decken, aufräumen • telefonieren
Selbstvertrauen/ Umgang mit anderen	<ul style="list-style-type: none"> • gemeinsam Regeln mit dem Kind erarbeiten • selbständig Kindergartenweg gehen • kleine Einkäufe tätigen • Freunde besuchen • regelmäßig kleine Pflichten übernehmen • gemeinsam über Gefühle Ihres Kindes sprechen • nicht alle Wünsche sofort erfüllen
Konzentration	<ul style="list-style-type: none"> • beim Einkaufen helfen
Bewegungswahrnehmung	<ul style="list-style-type: none"> • selbständiges Anziehen (Knöpfe und Reißverschlüsse auf und zu machen, Kleidungsstücke umdrehen, Schuhe binden)
Sprache	<ul style="list-style-type: none"> • Geräusche raten („Aus welcher Richtung kommt das Auto?“) • Geschichten erzählen • gemeinsam Bücher anschauen, vorlesen, darüber sprechen • einfache Zungenbrecher sprechen
sehen/erkennen/ zuordnen	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftsspiele, Puzzles, Memorys, Domino • Zahlen im Alltag erfassen (z.B. fünf Finger, „Bringe drei Löffel“) • Muster nachlegen oder nachmalen • mit Legos oder Bauklötzen bauen oder nachbauen • Perlenketten auffädeln

Anlage 4

Logopädie-Praxen in Mansfeld-Südharz

Ort	Praxis	Telefon
Arnstein, 06456	Logopädische Praxis Antje Zimmer Alte Schulstraße 1	03476 / 550703
Helbra, 06311	Praxiszentrum für Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie Constanze Elze-Damuszis Hauptstraße 7	034772 / 21451
Hettstedt, 06333	Logopädische Praxis Jana Sander Markt 4	03476 / 554493
	Praxis für Sprachtherapie Claudia Hebestadt Hinter den Planken 6	03476 / 200392
	Praxiszentrum für Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie Constanze Elze-Damuszis	03476 / 398747
Lutherstadt Eisleben, 06295	Logopädische Praxis Frank-J. Bolze Nußbreite 74	03475 / 683923
Mansfeld, 06343	Logopädische Praxis Antje Zimmer Friedensallee 55	034782 / 24448
Sangerhausen, 06526	Praxis für Logopädie Iris Kranhold Schützenplatz 12	03464 / 278231 0173 / 6946377
	Logopädische Praxis Kati Blättermann Markt 26-28	03464 / 2789878

Anlage 5

Ergotherapie-Praxen in Mansfeld-Südharz

Ort	Praxis	Telefon
Allstedt, 06542	Ergotherapie Katrin Schlenstedt Schloßstraße 2	034652 / 670116
	Zentrum für Physio- und Ergotherapie Yvonne Schneidewind-Demny Kirchstraße 7	034652 / 179004
Helbra, 06311	Praxiszentrum für Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie Constanze Elze-Damuszis Hauptstraße 7	034772 / 21451
Hettstedt, 06333	Praxis für Ergotherapie (IBKM) Luisenstraße 18h	03476 / 8578859
	Praxiszentrum für Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie Constanze Elze-Damuszis Akazienweg 3-4	03476 / 398747
Lutherstadt Eisleben, 06295	Ergotherapie Diana Frank Schloßplatz 7	03475 / 7118137
	Praxis für Ergotherapie (IBKM) Bahnhofstraße 36	03475 / 612767
Roßla, 06536	Zentrum für Physio- und Ergotherapie Yvonne Schneidewind-Demny Hallesche Straße 69 in der Ross-Passage	034651 / 456175
Sangerhausen, 06526	Ergotherapie Impuls Fabian Zawichowski Straße Glück Auf 41	03464 / 2991541
	Praxis für Ergotherapie (IBKM) Bahnhofstraße 29 Am Bergmann 1	03464 / 579757 03464 / 277738
	Zentrum für Physio- und Ergotherapie Yvonne Schneidewind-Demny Friedrich-Engels-Straße 43-49	03464 / 544646

Anlage 6

Physiotherapie-Praxen in Mansfeld-Südharz

Ort	Praxis	Telefon
Allstedt, 06542	Physiotherapie Barbara Lange Markt 13	034652 / 780
	Zentrum für Physio- und Ergotherapie Yvonne Schneidewind-Demny Kirchstraße 7	034652 / 179004
Helbra, 06311	Praxiszentrum für Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie Constanze Elze-Damuszis Hauptstraße 7	034772 / 21451
Hettstedt, 06333	Physiotherapie Ute Bänsch Hadebornstraße 16	03476 / 936410
	Praxiszentrum für Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie Constanze Elze-Damuszis Akazienweg 3-4	03476 / 398747
Lutherstadt Eisleben, 06295	Physiotherapie MOVE Eisleben Klosterplatz 23	03475 / 6324761
Mansfeld, 06343	Praxis für Physiotherapie Annett Koch Mansfelder Straße 21	03476 / 812931
	Praxis für Physiotherapie Iris Wöhlert Alte Bergstraße 11	034782 / 20796
Roßla, 06536	Zentrum für Physio- und Ergotherapie Yvonne Schneidewind-Demny Hallesche Straße 69	034651 / 456175
Sangerhausen, 06526	PhysioPLUS Sangerhausen Pfingstgrabenstraße 2A	03464 / 2995843
	Physiotherapie Kirsten Hundt Am Bergmann 9	03464 / 608539
	Zentrum für Physio- und Ergotherapie Yvonne Schneidewind-Demny	03464 / 544646

Anlage 7

Frühförderstellen in Mansfeld-Südharz

Ort	Praxis	Telefon
Hettstedt, 06333	Heilpädagogische Praxis - Zweigstelle Andrea Gruske Mozartstraße 2	03476 / 8479755 falls auf Festnetz nicht erreichbar: 0160 / 1536505
Klostermansfeld, 06308	Lebenshilfe Mansfelder Land e.V. - Ambulante/ mobile heilpädagogische Frühförderung Ludwig-Jahn-Straße 36	034772 / 25534
Lutherstadt Eisleben, 06295	Heilpädagogische Praxis Andrea Gruske J.-Agricola-Straße 17	03475 / 9235188
Sangerhausen, 06526	CJD Sachsen-Anhalt Therapie- und Beratungszentrum Heilpädagogische Frühförderstelle mit Patienten- und Elternberatung Walther-Rathenau-Straße 1 Mobile heilpädagogische Frühförderung Angelika Roth Bonifatiusplatz 16	03464 / 276716 0173 / 8160287
Seegebiet Mans- felder Land, 06317	Mobile heilpädagogische Frühförderung „Gestiefelter Kater“ Dagmar Weinreich Siedlung 6 c	03475 / 714529

Anlage 8

Kinder-, Jugend-, Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Ort	Beratungsstelle	Telefon
Hettstedt, 06333	Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen-Anhalt GmbH Kinder- Jugend- und Familienberatungsstelle Markt 6	03475 / 7118090
Lutherstadt Eisleben, 06295	Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen-Anhalt GmbH Kinder- Jugend- und Familienberatungsstelle Klosterplatz 23	03475 / 7118090
Sangerhausen, 06526	Arbeits- und Bildungsinitiative (ABI) Sangerhausen e.V. - Familienbildung und -beratung Lengefelder Straße 15	03464 / 515197
	Albert-Schweitzer-Familienwerk Sachsen-Anhalt e.V. Erziehungs-und Familienberatungsstelle Straße Glück Auf 41	03464 / 572945

Anlage 9

Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie in Mansfeld-Südharz

Ort	Praxis	Telefon
Hettstedt, 06333	Untere Bahnhofstraße 2	03476 / 5593012
Lutherstadt Eisleben, 06295	Petristraße 1	03475 / 2049090
	Landwehr 2	03475 / 2069972
	Jüdenhof 12	03475 / 6634616
Sangerhausen, 06526	Pfingstgrabenstraße 2a	03464 / 617030
	Riestedter Straße 2-4	03464 / 5443777
	Bahnhofstraße 42a	03464 / 5454200
	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 34	03464 / 2797081

Anlage 10

Der richtige Schulranzen

der richtige Sitz	<ul style="list-style-type: none"> • nicht wesentlich breiter als die Schultern Ihres Kindes • Oberkante auf gleicher Höhe mit den Schultern • Unterkante im Bereich des Beckenknochens → Raum dazwischen sollte nicht mehr Platz als für eine dazwischen geschobene Hand bieten
Ergonomie	<ul style="list-style-type: none"> • verstellbare Rückensysteme, um Schulranzen über die Wachstumsphasen individuell anpassen zu können
Trageriemen	<ul style="list-style-type: none"> • stufenlos verstellbar • nicht zu stark gepolstert • s-förmig • Riemenlänge: mindestens 50 cm • Riemenbreite: etwa 4 cm pro Seite (DIN-Norm 58124) • Brust- und Hüftgurte, damit der Schulranzen eng am Körper anliegt und der Rücken entlastet wird
Gewicht	<ul style="list-style-type: none"> • für Schulanfängerinnen und Schulanfänger reicht ein kleiner Schulranzen mit 1,2-1,5 kg Leergewicht aus → beachten Sie Größe und Belastbarkeit Ihres Kindes sowie die Länge und Art des Schulweges (Bus oder zu Fuß) → lassen Sie sich dahingehend im Fachgeschäft beraten • Faustregel: gepackt sollte der Schulranzen 10-12% des Körpergewichtes Ihres Kindes nicht übersteigen
Sicherheitsmerkmale	<ul style="list-style-type: none"> • kaufen Sie einen Schulranzen, der mit der DIN-Norm 58124 gekennzeichnet ist → garantiert, dass der Schulranzen leicht, haltbar, wasserabweisend, körpergerecht und mit ausreichend Reflektoren versehen ist • Reflektoren an der Seite tragen zur nötigen Verkehrssicherheit bei • es gibt zusätzlich verschiedenes Zubehör, das die Leuchtkraft des Schulranzens und somit die Sicherheit Ihres Kindes erhöht: reflektierende Regenhauben, Armbänder, Blinklichter, Sicherheitswesten
Material	<ul style="list-style-type: none"> • geeigneter Unterboden aus wasserabweisendem Material (z.B. Plastik) • Material sollte reiß- und kratzfest sein • Boden sollte sowohl bei einem vollen als auch einem leeren Schulranzen einen festen Stand durch geeignete Füße gewährleisten
Seiten- und Vortaschen	<ul style="list-style-type: none"> • zwei seitliche Außenfächer für Trinkflaschen • zusätzliches Fach in der Mitte für Brotboxen • kleine Öffnungen an den Böden der Außentaschen, um Flüssigkeiten herausfließen zu lassen, wenn eine Flasche undicht ist oder ausläuft • Außentaschen sollten das Volumen des Schulranzens nicht verkleinern, indem sie nach innen gedrückt werden
Inneneinteilung	<ul style="list-style-type: none"> • idealerweise verstellbare Fächer im Ranzen, damit schwere Hefter und Bücher eng am Rücken getragen werden können

Anlage 11

Kieferorthopädinnen und Kieferorthopäden in Mansfeld-Südharz

Hettstedt, 06333	Frau Dipl.-Stom. Carmen Gusenda Fachzahnärztin für Kieferorthopädie Akazienweg 2	03476 / 851147
Lutherstadt Eisleben, 06295	Frau Dipl.-Med. Stefanie Hoppe Wilhelm-Beinert-Straße 2A	03475 / 602498
Sangerhausen, 06526	Kieferorthopädie Wenschuh Markt 15	03464 / 576890

Anlage 12

FSK-Kennzeichen

FSK ab 0 freigegeben / Freigegeben ohne Altersbeschränkung

Kinder bis zu einem Alter von sechs Jahren identifizieren sich mit Handlungen und Figuren, weil kognitive und strukturierende Fähigkeiten kaum ausgebildet sind. Vor allem bedrohende Situationen werden direkt übertragen. Schon dunkle Szenen, schnelle Schnittfolgen oder laute Geräusche können Kinder in Angst versetzen oder irritieren. Versuchen Sie daher, problematische Situationen immer schnell positiv aufzulösen.

FSK ab 6 freigegeben

Ab sechs Jahren können Kinder zunehmend Sinneseindrücke kognitiv verarbeiten. Bei Kindern zwischen sechs und elf Jahren müssen große Unterschiede in der Entwicklung beachtet werden. Sechsjährige Kinder erleben die Filmhandlung sehr intensiv und fühlen mit den Figuren. Sie halten spannende und bedrohende Momente aus, diese dürfen aber nicht zu lang anhalten oder nachwirken. Es ist daher sehr wichtig, Konfliktsituationen positiv aufzulösen. Erst ab dem neunten Lebensjahr können Kinder fiktionale und reale Geschichten voneinander unterscheiden.

FSK ab 12 freigegeben

In dieser Altersgruppe ist die Ausbildung distanzierter Wahrnehmung und rationaler Verarbeitung abgeschlossen. Zwischen einem Alter von 12 bis 15 sind Kinder und Jugendliche in der Pubertät, in einer sogenannten „Selbstfindungsphase“. Diese ist mit einer großen Unsicherheit und Verletzbarkeit verbunden. Filme mit Figuren, deren Verhalten antisozial oder gewalttätig ist, bergen die Gefahr, dass sich Kinder und Jugendliche damit identifizieren. Für die Meinungs- und Bewusstseinsbildung sind in dieser Altersstufe beispielsweise Filme wichtig, die gesellschaftliche Themen seriös problematisieren.

Eine Besonderheit dieser Altersfreigabe liegt darin, dass auch Kinder ab sechs Jahren einen Kinofilm sehen dürfen, wenn Sie als Eltern oder Erziehungsberechtigte Ihr Kind dabei begleiten.

Informationen zu den Kennzeichen „FSK ab 16 freigegeben“ und „FSK ab 18/Keine Jugendfreigabe“ finden Sie unter: <https://www.spio-fsk.de>

Anlage 13

Tipps für den Umgang mit Medien zu Hause

Die Websites www.internet-abc.de und www.schau-hin.info bieten **konkrete Hilfe bei den ersten Schritten** im Internet, sowohl für Kinder als auch für Eltern. Eine gute Möglichkeit, gemeinsam mit Ihrem Kind zu lernen, wie das Internet genutzt werden kann.

Um die Nutzung im Blick zu behalten, überlegen Sie sich einen **geeigneten Standort**, wie z.B. das Wohnzimmer.

Richten Sie ein eigenes (dem Alter entsprechendes) Benutzerkonto für Ihr Kind ein. Es gibt spezielle **Filterprogramme und Jugendschutzeinstellungen**, um die erzieherische Kontrolle zu ergänzen. Weitere Informationen und Anleitungen finden Sie unter: www.klicksafe.de/themen/technische-schutzmassnahmen/den-pc-schuetzen/ oder unter: www.surfen-ohne-risiko.net/spielzeug-vernetzt

Für jüngere Kinder reicht es aus, das Internet auf wenige, gute Angebote zu beschränken. Legen Sie dazu **Lesezeichen mit kindgerechten Webseiten** an, die dem Interesse Ihres Kindes entsprechen. Ältere Kinder sollten an diesem Prozess beteiligt werden und ihre eigenen Sammlungen erstellen dürfen. Unter www.klicksafe.de/eltern/gute-internetseiten-und-apps-fuer-kinder/ finden Sie gute Internetseiten und Apps für Kinder.

Nutzen Sie eine „**Kindersuchmaschine**“ wie www.fragfinn.de oder www.blinde-kuh.de **als Startseite**. Erst am Ende der Grundschulzeit sind Kinder meist so kompetent, um sich freier im Internet bewegen zu können. Möchte Ihr Kind einmal eine andere Suchmaschine, wie z.B. Google ausprobieren, begleiten Sie es dabei. Um sicher zu gehen, dass Kinder dabei keine erschreckenden Bilder oder belastende Inhalte sehen, wählen und speichern Sie „SafeSearch“ in den Such-einstellungen.

Unter www.klicksafe.de finden Sie weitere Antworten, Hinweise und Tipps zu Fragen wie „Wann ist mein Kind alt genug fürs Internet?“ oder „Wann ist mein Kind alt genug für ein Handy?“.

Anlage 14

USK-Kennzeichen

Freigegeben ohne Altersbeschränkung gemäß § 14 JuSchG

Spiele ohne Altersbeschränkung richten sich sowohl direkt an Kinder, als auch an Erwachsene. Dazu zählen familienfreundliche Spiele wie Geschicklichkeits- und Gesellschaftsspiele, Sportspiele, aber auch jene, die von jüngeren Kindern noch gar nicht gespielt werden können, jedoch keinerlei Beeinträchtigungen für sie bereithalten (wie z.B. Simulationen oder Rollenspiele).

Freigegeben ab 6 Jahren gemäß § 14 JuSchG

Ab sechs Jahren freigegebene Spiele sind ebenfalls überwiegend familienfreundlich, dürfen jedoch spannender und wettkampfbetonter ausfallen (z.B. durch höhere Spielgeschwindigkeiten und komplexere Spielaufgaben).

Freigegeben ab 12 Jahren gemäß § 14 JuSchG

Die Spiele dieser Alterseinstufung sind bereits deutlich kampfbetonter, finden aber in einem Kontext statt, der ausreichend Distanzierungsmöglichkeiten bietet, z.B. in einer historischen, futuristischen oder märchenhaft-mystischen Umgebung.

Informationen zu den Kennzeichen „Freigegeben ab 16 Jahren“ und „Keine Jugendfreigabe“ gemäß § 14 JuSchG finden Sie unter: <http://www.usk.de>

Anlage 15

Musikschulen, Spielmannszüge und Tanzvereine in Mansfeld-Südharz

Ort	Institution	Telefon
Hettstedt, 06333	Kreismusikschule Mansfeld-Südharz, Zweigstelle Markt 6	03464 / 342110
Lutherstadt Eisleben, 06295	Kreismusikschule Mansfeld-Südharz, Zweigstelle Markt 29/30	03475 / 604820
Sangerhausen, 06526	Kreismusikschule Mansfeld-Südharz, Hauptstelle Altes Schloss / Alter Markt 34	03464 / 342110

Im Landkreis Mansfeld-Südharz wird Musikschulunterricht des Weiteren von der Musikschule Fröhlich angeboten. Weiterführende Informationen (z.B. Kontaktdaten und Unterrichtsangebote) finden Sie unter: <http://www.musikschule-froehlich.com>

Spielmannszüge in Mansfeld-Südharz

Ort	Institution	Homepage
Ahlsdorf, 06313	Ziegelröder Spielmannszug 1886 e.V. Schulstraße 22	www.sz-ziegelro.de/
Blankenheim, 06528	Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Blankenheim e.V. August-Bebel-Straße 96b	www.spielmannszug-blankenheim.de
Hettstedt, 06333	Hettstedter Fanfarenzug e.V. Lindenweg 1-2 Hettstedter Spielmannszug „Blau-Weiß“ 1919 e.V. Arnstedter Weg 12 Spielmannszug SV Rot-Weiß Großörner e.V. Markt 27	www.hettstedter-fanfarenzug.com/ www.hettstedter-spielmannszug.de www.spielleute-sachsen-anhalt.de/sz_grossoerner.php
Lutherstadt Eisleben, 06295	Fanfarenzug - SG Aufbau Eisleben e.V.	www.fanfarenzug-eisleben.net/de
Martinsrieth, 06528	Schalmeienkapelle der Freiwilligen Feuerwehr Martinsrieth Dorfstraße 25	www.vwg-goldene-aue.de
Seegebiet Mansfelder Land, 06317	Spielmannszug Erdeborn 1930 e.V. Ernst-Thälmann-Straße 3a, OT: Erdeborn	www.spielmannszug-erdeborn.de

Tanzvereine in Mansfeld-Südharz

Ort	Institution	Homepage
Lutherstadt Eisleben, 06295	Tanzstudio Eisleben e.V. Markt 29	www.tanzstudio-eisleben.de/
Sangerhausen, 06526	Tanzverein Rosenstadt Sangerhausen e.V. Ulmenweg 4	www.tanzverein-sangerhausen.de
Seegebiet Mansfelder Land, 06317	Countryfreunde Sweet Lake e.V. Helftaer Weg 7, OT: Erdeborn	www.sweetlake-linedancer.de

Anlage 16

Einige Jugend-Clubs und Kinderhäuser in Mansfeld-Südharz

Ort	Einrichtung/Verein	Telefon
Ahlsdorf, 06313	Kinderheim Harkerode e.V. Grundstraße	034772 / 27159
Allstedt, 06542	Jugend- und Schulbauern-hof im Gutshof Othal e.V. Hof 1 - 3, OT: Othal	03464 / 279209
Benndorf, 06308	Deutscher Kinderschutzbund Mansfeld-Südharz e.V. Chausseestraße 30	034772 / 263250
Helbra, 06311	Deutscher Kinderschutzbund Mansfeld-Südharz e.V. Am Pfarrholz 8	034772 / 20835
Hettstedt, 06333	Deutscher Kinderschutzbund Mansfeld-Südharz e.V. Fichtestraße 82	03476 / 851182
	Humanistischer Verband Mansfelder Land e.V. Friedrich-Ebert-Straße 9	03476 / 812462
	Kreis-, Kinder- und Jugendring MSH e.V. Friedrich-Ebert-Straße 9	03476 / 851149
Lutherstadt Eisleben, 06295	Deutscher Kinderschutzbund Mansfeld-Südharz e.V. Pestalozzistraße 31	03475 / 604103
	Kinderheim Harkerode e.V. Markt 29/30	03475 / 681819
Mansfeld, 06343	Frau Wedekind Sangerhäuser Straße 13	034782 / 91999
	Natur und Handwerk e.V. Dorfstraße Biesenrode 42	034782 / 22858
Sangerhausen, 06526	AWO Kreisverband Sangerhausen e.V. Karl-Liebknecht-Straße 33	03464 / 568818
	Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda Speckswinkel 2a	03464 / 578470
	madhouse e.V. Buratino Wilhelm-Koenen-Straße 57b	03464 / 515192
	madhouse e.V. Happy Go Am Rosengarten 2	03464 / 578316
	Ökologiestation e.V. Am Rosengarten 2	03464 / 674012

Ort	Einrichtung/Verein	Telefon
Seegebiet Mansfelder Land, 06317	Deutscher Kinderschutzbund Mansfeld-Südharz e.V. Langenbogener Straße 15, OT: Wansleben	034601 / 55383
Südharz, 06536	Kultur- und Bildungszentrum Schloss Roßla e.V. Schloss 1, OT: Roßla	034651 / 456934

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

§ 4 SchulG LSA - Gliederung des Schulwesens - Grundschule (Stand: 09.08.2018)

(1) In der Grundschule werden Schülerinnen und Schüler des ersten bis vierten Schuljahrganges unterrichtet. Die Grundschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern im Unterricht Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten und entwickelt die verschiedenen Fähigkeiten in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang. Bei der Unterrichtsgestaltung sind die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler mit ihren unterschiedlichen kognitiven, sozialen, emotionalen und motorischen Entwicklungen zu beachten.

(2) Die Grundschule wird mit verlässlichen Öffnungszeiten geführt. Die Dauer der Öffnung beträgt schultäglich in der Regel fünf und eine halbe Zeitstunde. Der Besuch der Eingangs- und Ausgangsphase ist freiwillig. Der Unterricht wird durch die Tätigkeit von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergänzt und unterstützt. Beginn und Ende der Öffnungszeiten legt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Gesamtkonferenz unter Berücksichtigung der Belange der Schülerbeförderung und der öffentlichen und freien Jugendhilfe fest. Das Verfahren und den Zeitrahmen der Öffnungszeiten sowie die Gestaltung der Eingangs- und Ausgangsphase regelt die oberste Schulbehörde durch Verordnung.

(3) Der erste und zweite Schuljahrgang in der Grundschule bilden die Schuleingangsphase. Der Besuch kann entsprechend der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein bis drei Schuljahre dauern. Die oberste Schulbehörde regelt die nähere Ausgestaltung der Schuleingangsphase durch Verordnung.

(4) Grundschulen und Tageseinrichtungen sowie Frühförderstellen sollen bei der Vorbereitung des Schuleintritts zusammenarbeiten. Der Anfangsunterricht an Grundschulen soll an die Grunderfahrungen der Kinder anknüpfen und insbesondere Bildungsbereiche und Grunderfahrungen der Kinder in der vorschulischen Bildungsarbeit in Tageseinrichtungen berücksichtigen.

(...)

§ 37 SchulG LSA - Schulpflicht - Beginn der Schulpflicht (Stand: 09.08.2018)

(1) Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

(2) Vor der Aufnahme in die Schule ist eine amtsärztliche Untersuchung durchzuführen.

(3) Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig, seelisch oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, werden an der Grundschule oder an der Förderschule entsprechend gefördert. Im Einzelfall kann die Aufnahme in die Schule durch die Schulbehörde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten um ein Jahr verschoben werden. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

§ 41 SchulG LSA - Schulpflicht - Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche (Stand: 09.08.2018)

(1) Für Grundschulen und Sekundarschulen legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde Schulbezirke fest. Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

(1a) Die Schulträger können mit Zustimmung der Schulbehörde ganz oder teilweise auf die Festlegung von Schulbezirken verzichten. Soweit keine Schulbezirke festgelegt werden, haben Schülerinnen und Schüler eine Schule im Gebiet des Schulträgers zu besuchen, in dem sie wohnen, es sei denn, der Schulträger hat mit anderen Schulträgern eine Vereinbarung nach § 66 getroffen.

(...)

(3) Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbesuchs ihren Wohnort wechseln, können auf Antrag ihre Schule bis zum Abschluss ihres Bildungsganges weiter besuchen. Gastschulbeiträge (§ 70 Absatz 2) sind in diesen Fällen nicht zu zahlen.

(4) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zum gemeinsamen Unterricht nach § 1 Absatz 3a von der Schulbehörde einer anderen Schule derselben Schulform in zumutbarer Entfernung zugewiesen werden.

(...)

§ 65 SchulG LSA - Schulträgerschaft - Schulträger (Stand: 09.08.2018)

(1) Schulträger der Grundschulen sind die Gemeinden.

(...)

(3) Die Schulbehörde hat auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde nach Anhörung des Landkreises die Schulträgerschaft für Schulen zu übertragen, soweit die Übertragung den Zielen der Schulentwicklungsplanung entspricht. Gleichermaßen kann die Schulträgerschaft der Gemeinde auch auf einen Landkreis übertragen werden. Verfügt eine Gemeinde auch in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden nicht über die erforderliche Finanz- und Verwaltungskraft, um die erforderlichen Schulen zu errichten oder fortzuführen, so ist der Landkreis verpflichtet, die Schulträgerschaft zu übernehmen. Befindet sich der Standort unterschiedlicher Schulformen in einem einheitlichen Gebäude, so soll Übereinkunft erzielt werden, dass die einzelnen Schulformen einen gemeinsamen Träger finden.

(4) Das Land kann Schulträger von Schulen besonderer Bedeutung sein. Diese können in die Trägerschaft einer öffentlich-rechtlichen Stiftung überführt werden.

(5) Der Landkreis hat den kreisangehörigen Gemeinden, die Standort einer Schule in der Trägerschaft des Landkreises sind, auf Antrag die laufende Verwaltung dieser Schule zu übertragen. Eine Gemeinde verwaltet die Schulen im Namen und auf Kosten des Landkreises. Der Landkreis kann zur Durchführung dieser Aufgabe Weisungen erteilen. Die Beteiligten regeln die Einzelheiten durch Vereinbarung; diese muss insbesondere die Haftung regeln.

Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

§ 9 GDG LSA - Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (Stand: 21.11.1997)

(...)

(2) Er [der Öffentliche Gesundheitsdienst] wirkt an gesundheitlichen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Vernachlässigung mit. Er stimmt sich dabei mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab. Er führt bei Kindern vor der Einschulung und während der Schulzeit regelmäßig Untersuchungen mit dem Ziel durch, Krankheiten und Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und den Gesundheits- und Entwicklungsstand der Kinder festzustellen. Er kann auch Untersuchungen bei Jugendlichen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz durchführen.

(3) Er führt zahnärztliche Untersuchungen, insbesondere regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen, in Schulen und in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern durch. (...)

(...)

Jugendschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

§ 14 JuSchG - Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen (Stand: 23.07.2002)

(1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.

(2) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit

1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,
3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
5. „Keine Jugendfreigabe“.

(...)

Runderlass des Ministeriums für Bildung

23-80100/1-1 - Aufnahme in die Grundschule (Stand: 15.09.2018)

1. Verfahren der Aufnahme
2. Anmeldung des Kindes
3. Kinder- und Jugendärztliche Untersuchung
4. Aufnahme des Kindes
5. Gestaltung des Übergangs des Kindes vom Elementar- zum Primarbereich
6. Lehrerwochenstunden
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

23-83200 - Leistungsbewertung und Beurteilung an der Grundschule und im Primarbereich (Stand: 31.08.2018)

1. Grundsätzliche Bestimmungen für die Leistungsbewertung
2. Informationen der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten
3. Beschlüsse der schulischen Gremien
4. Formen der Leistungserhebung und ihre Bewertung
 - 4.1 Unterrichtsbegleitende Bewertung
 - 4.2 Klassenarbeiten und andere komplexe Leistungen
5. Bewertung von Sozialverhalten und Lernverhalten
6. Bewertungssysteme
7. Besondere Bestimmungen zur Leistungsbewertung
 - 7.1 Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- oder Unterstützungsbedarf
 - 7.2 Leistungsbewertung bei Lernschwierigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben/Rechtschreiben oder Rechnen
8. Bildung von Zeugnisnoten; Beurteilung auf Zeugnissen
9. Überprüfung erteilter Bewertungen
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Erlasse sind zu finden unter: <https://www.bildung-lsa.de> (Schule; Schulrecht; Gesetze, Verordnungen, Erlasse)

Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf

§ 2 Ziele und Aufgaben (Stand: 08.08.2013)

(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf erhalten durch individuell angemessene Förderung im Unterricht eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende Bildung, Erziehung und Unterstützung. Durch individuelle Hilfen soll ein möglichst hohes Maß an schulischer Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung erreicht werden.

(2) Es ist Aufgabe aller Lehrkräfte, eine alters- und entwicklungsgerechte Förderung sicher zu stellen. Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf wird entsprechend der individuellen Lernausgangslage, des Leistungsvermögens und der physisch-psychischen Belastbarkeit differenziert gestaltet.

(...)

Die Verordnung finden Sie unter www.landesrecht.sachsen-anhalt.de unter dem Suchwort „SoPädFV ST 2013“.

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch

§ 82 SGB XII - Begriff des Einkommens (Stand: 17.08.2017)

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch [SGB XII], der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 und den Absätzen 3 und 6 ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Soweit ein Betrag nach Satz 2 in Anspruch genommen wird, gelten die Beträge nach Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und nach Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz insoweit als ausgeschöpft.

(3) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 50 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen. Im Übrigen kann in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden.

(4) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag von 100 € monatlich aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten zuzüglich 30 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

5) Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des Absatzes 4 ist jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation des Leistungsberechtigten gegenüber möglichen Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 1 bis 4 des Sechsten Buches, nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, aus beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen und aus Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- und Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, zu verbessern. Als Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge gelten auch laufende Zahlungen aus

1. einer betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes,
2. einem nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Altersvorsorgevertrag und
3. einem nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Basisrentenvertrag.

Werden bis zu zwölf Monatsleistungen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge, insbesondere gemäß einer Vereinbarung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes, zusammengefasst, so ist das Einkommen gleichmäßig auf den Zeitraum aufzuteilen, für den die Auszahlung erfolgte.

(6) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten, gilt Satz 1 bis zum 31. Dezember 2019 entsprechend.

(7) Einmalige Einnahmen, bei denen für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht worden sind, werden im Folgemonat berücksichtigt. Entfielen der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig zu verteilen und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen. In begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum nach Satz 2 angemessen zu verkürzen. Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, soweit während des Leistungsbezugs eine Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente im Sinne des § 93 Absatz 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 3 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes erfolgt und durch den ausgezahlten Betrag das Vermögen überschritten wird, welches nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 3 nicht einzusetzen ist.

§ 83 SGB XII - Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen (Stand: 17.08.2017)

(1) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

(2) Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

§ 84 SGB XII - Zuwendungen (Stand: 17.08.2017)

(1) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre.

(2) Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 85 SGB XII - Einkommensgrenze (Stand: 17.08.2017)

(1) Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel ist der nachfragenden Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28,
2. den Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und
3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

(2) Ist die nachfragende Person minderjährig und unverheiratet, so ist ihr und ihren Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs das monatliche Einkommen der nachfragenden Person und ihrer Eltern zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28,
2. den Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und
3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für die nachfragende Person und für jede Person, die von den Eltern oder der nachfragenden Person überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem die nachfragende Person lebt. Lebt sie bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1.

(3) Die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 bestimmt sich nach dem Ort, an dem der Leistungsberechtigte die Leistung erhält. Bei der Leistung in einer Einrichtung sowie bei Unterbringung in einer anderen Familie oder bei den in § 107 genannten anderen Personen bestimmt er sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten oder, wenn im Falle des Absatzes 2 auch das Einkommen seiner Eltern oder eines Elternteils maßgebend ist, nach deren gewöhnlichem Aufenthalt. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist Satz 1 anzuwenden.

§ 87 SGB XII - Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze (Stand: 17.08.2017)

(1) Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind insbesondere die Art des Bedarfs, die Art oder Schwere der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der nachfragenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen. Bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 und 5 und blinden Menschen nach § 72 ist ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze in Höhe von mindestens 60 vom Hundert nicht zuzumuten.

(2) Verliert die nachfragende Person durch den Eintritt eines Bedarfsfalles ihr Einkommen ganz oder teilweise und ist ihr Bedarf nur von kurzer Dauer, so kann die Aufbringung der Mittel auch aus dem Einkommen verlangt werden, das sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach dem Wegfall des Bedarfs erwirbt und das die Einkommensgrenze übersteigt, jedoch nur insoweit, als ihr ohne den Verlust des Einkommens die Aufbringung der Mittel zuzumuten gewesen wäre.

(3) Bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, kann die Aufbringung der Mittel nach Maßgabe des Absatzes 1 auch aus dem Einkommen verlangt werden, das die in § 19 Absatz 3 genannten Personen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Leistung entschieden worden ist, erwerben.

§ 88 SGB XII - Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze (Stand: 17.08.2017)

(1) Die Aufbringung der Mittel kann, auch soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden,

1. soweit von einem anderen Leistungen für einen besonderen Zweck erbracht werden, für den sonst Sozialhilfe zu leisten wäre,
2. wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind.

(2) Bei einer stationären Leistung in einer stationären Einrichtung wird von dem Einkommen, das der Leistungsberechtigte aus einer entgeltlichen Beschäftigung erzielt, die Aufbringung der Mittel in Höhe von einem Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 50 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der Beschäftigung nicht verlangt. § 82 Absatz 3 und 6 ist nicht anzuwenden.